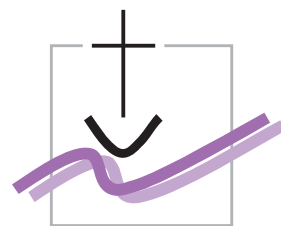


AMTSBLATT

DER POMMERSCHEN EVANGELISCHEN KIRCHE



Nr. 2

Greifswald, den 15. Dezember 2006

2006

Inhalt

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

Nr. 1.)	Beschlüsse der Landessynode vom 13.-15. Oktober 2006	3	1.2.5.	Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland	8
1.0.	Vortrag auf der Landessynode der Pommerschen Evangelischen Kirche (PEK) am 13. Oktober 2006 in Züssow von Prof. Dr. Martin Onnasch, Greifswald	3	1.2.6.	Anwendungsgesetz der Pommerschen Evangelischen Kirche zum Kirchenbeamtenengesetz der EKD vom 15. Oktober 2006	8
1.1.	Wahlen/Bestellungen	6	1.3.	Finanzen	9
1.1.1.	Präses	6	1.3.1.	Jahresrechnung 2005 der Pommerschen Evangelischen Kirche	9
1.1.2.	zweite Vizepräses	6	1.3.2.	Jahresrechnung 2005 der Zentralen Gemeindepfarrbesoldungs- und -versorgungskasse	9
1.1.3.	Stellvertreter in der Kirchenleitung für Superintendent Ulrich Tetzlaff	6	1.3.3.	Haushaltsgesetz 2007	10
1.1.4.	Stellvertreterin in der Kirchenleitung für Simone Radtke	6	1.3.4.	Landeskirchlicher Finanzausgleich ab 2008	11
1.1.5.	Ausschuss für Kirche und Gesellschaft	6	1.3.5.	Änderung des Haushaltsgesetzes 2006	11
1.1.6.	Beisitzer beim Verwaltungsgerichtshof der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland	6	1.4.	Berichte	12
1.1.7.	Bestellung zum juristischen Dezernenten	6	1.4.1.	Bericht des Konsistoriums	12
1.1.8.	Bestellung zum theologischen Dezernenten	6	1.4.2.	Bericht der Kirchenleitung	12
1.2.	Gesetze/Ordnungen	7	1.4.3.	Bericht des Diakonischen Werkes – Landesverband – in der Pommerschen Evangelischen Kirche e. V.	12
1.2.1.	Kirchengesetz zur Einführung der Trauagende „Trauung - Agende für die Union Evangelischer Kirchen in der EKD“ in der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 15. Oktober 2006	7	1.4.4.	Bericht der Diakonischen Konferenz	13
1.2.2.	Stiftungsgesetz – zweite Lesung	7	1.4.5.	Bericht des Bischofs	13
1.2.3.	Rahmenvertrag zwischen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche	7	1.4.6.	Ausschuss für Kirche und Gesellschaft (Zwischenbericht)	13
1.2.4.	Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Pfarrdienstgesetzes vom 15.06.1996 (PfdG) und des Einführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 15.06.1996 (EGPfdG) (Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz PEK - AG PfdG Pom) vom 15. Oktober 2006	7	1.5.	Sonstiges	13
			1.5.1.	Prüfauftrag für ein Zusammengehen der Pommerschen Evangelischen Kirche mit der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz	13
Nr. 2)	Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung und zur Ratifikation des Vertrags zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Union Evangelischer Kirchen in der EKD	14	Nr. 3)	Rundverfügung zum Führen von Handkassen in den Pfarrämtern	15
Nr. 3)	Rundverfügung zum Führen von Handkassen in den Pfarrämtern	15	Nr. 4)	Kollektenplan der Pommerschen Evangelischen Kirche 2007	16
Nr. 4)	Kollektenplan der Pommerschen Evangelischen Kirche 2007	16	Nr. 5)	Haushaltsplanverfügung 2007	19

Nr. 6) Verordnung zur Pfarrbesoldung in der Pommerschen Evangelischen Kirche	22	B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen	
Nr. 7) Rundverfügung zur Verordnung zur Verwendung von Erträgen aus Pfarrland	22		
Nr. 8) Satzungsänderung des SKD	23	C. Personalnachrichten	30
Nr. 9) Erste Verordnung zur Änderung der Urlaubs- ordnung für Pfarrerinnen und Pfarrer	23		
Nr. 10) Ordnung für das Haus landeskirchlicher Dienste der Pommerschen Evangelische Kirche	23	D. Freie Stellen	
Nr. 11) Rahmenvereinbarung zur schulisch-kirchlichen Kooperation zwischen dem Ministerium für Bil- dung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vor- pommern und der Evangelisch-Lutherischen Lan- deskirche Mecklenburgs, der Pommerschen Evangelischen Kirche, dem Erzbistum Berlin und dem Erzbistum Hamburg	24	E. Weitere Hinweise	30
Nr. 12) Vereinbarung zwischen der Evangelisch-Luthe- rischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche über das Evangelische Frauenwerk in Mecklenburg-Vor- pommern und die Satzung des Evangelischen Frauenwerkes	26	Nr. 14) Buch: Greifswalder theologische Profile	
Nr. 13) Verordnung zur Vereinbarung über die Kirchen- mitgliedschaft in besonderen Fällen	28	F. Mitteilungen für den Kirchlichen Dienst	30
		Nr. 15) Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im Ausland 2007	30

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

Nr. 1.) Beschlüsse der Landessynode vom 13.-15. Oktober 2006

Pommersche Evangelische Kirche
Das Konsistorium
23. Oktober 2006
I/1 130-4 - 3/06

Nachstehend werden die Beschlüsse der Landessynode vom 13. bis 15. Oktober 2006 veröffentlicht.

gez.: Loeper
Konsistorialpräsident

1.0. Vortrag auf der Landessynode der Pommerschen Evangelischen Kirche (PEK) am 13. Oktober 2006 in Züssow von Prof. Dr. Martin Onnasch, Greifswald

Am Mittwoch, dem 9. Oktober 1946, begrüßte Präses D. Karl von Scheven um 16 Uhr im Lutherhof in Greifswald 61 Synodale zur ersten Synode nach dem Krieg und zur ersten nach zwölf Jahren. Dazu kamen als Gäste – und ich folge der protokollarischen Reihenfolge – Leutnant Malinowskij von der SMA, Konsistorialpräsident D. Tröger aus Berlin für die Landeskirchenleitung der altpreußischen Union, Prof. Rudolf Hermann als Vertreter des Rektors der Universität, zwei Vertreter des Landespräsidenten Höcker, der Landgerichtspräsident und ein Vertreter des Oberbürgermeisters. Die Synode war ein öffentliches Ereignis, das freilich in der Presseberichterstattung nur wenig gespiegelt wurde. Ihr Gewicht besaß sie, weil sie die Reorganisation des kirchlichen Lebens in Pommern abschließen bzw. in Angriff nehmen sollte. Abschließen, weil sie den auf einem Notrecht basierenden Aufbau der zerstörten Kirche in eine rechtliche Gestalt zu bringen hatte und den Präses der Synode und die Kirchenleitung zu wählen hatte. In Angriff nehmen, weil sie eine verfassungsgebende Synode wurde, die die Pommersche Landeskirche zu begründen hatte.

Man kann also sagen: Wir gedenken der Synode, weil sie vor 60 Jahren die Pommersche Evangelische Kirche ins Leben rief. Bis dahin war sie die Kirchenprovinz Pommern innerhalb der altpreußischen Landeskirche, nun sollte sie – freilich im Verbund mit den anderen Landeskirchen Berlin-Brandenburg, Kirchenprovinz Sachsen und Schlesien – eigenständig werden. Die Synode bildete also eine Schnittstelle zwischen Vergangenheit und Zukunft der pommerschen Kirche, bei der die Gegenwart notvoll genug war.

Führen wir uns das vor Augen: diese pommersche Kirche hatte 2/3 ihres Kirchengebiets östlich der Oder verloren, und der Kirchenleitung war es bewusst, dass das auf ungewisse Zeit so bleiben werde, obwohl der alte Satz aus früherer Zeit galt: „Staatsgrenzen sind keine Kirchengrenzen“. Statt der 60 Kirchenkreise gab es noch 18, anstelle der ehemals über 600 Pfarrstellen gab es noch 237. Etwa 80% der Einrichtungen der Inneren Mission waren verloren, obwohl der Bedarf aufgrund der Flucht von hundertausenden Menschen viel höher war. Immerhin hatte sich die Einwohnerzahl in Vorpommern mehr als verdoppelt. Vom

Elend der Flüchtlinge gab es dramatische Berichte. Zur Zeit der Synode wusste man von 60 im Krieg oder auf der Flucht getöteten Pastoren und Mitarbeitern, nicht wenige waren noch in Kriegsgefangenschaft, andere waren in die westlichen Besatzungszonen geflohen – allein in Schleswig-Holstein und in Hannover hielten sie fast 100 Pastoren auf (vgl. S. 17ff). Die Städte Stralsund, Anklam, Pasewalk und Penkun hatten schwere Zerstörungen erlitten, und Demmin war nach der Besetzung durch die Rote Armee verwüstet worden.

Massenselbstmorde vor und nach der Besetzung waren Ausdruck und Folge der Furcht vor den furchtbaren Konsequenzen des Krieges. Zwar hatten in Altentreptow, Demmin und Grimmen Pastoren mit anderen Bürgern für die kampflöse Übergabe ihrer Städte gesorgt, aber damit begann erst die schwere Aufgabe. Die Gottesdienste waren für mehrere Wochen die einzigen öffentlichen Veranstaltungen, die die Besatzungsmacht erlaubte. Kirchengemeinden waren Anlaufpunkte für Flüchtlinge, die Hilfe brauchten oder nach den verlorenen Angehörigen suchten. Aber sie waren isoliert, da der öffentliche Verkehr fast ganz verboten, mindestens aber schwer behindert war. Schulen nahmen den Unterricht erst im Oktober 1945 wieder auf, deshalb richteten manche Kirchengemeinden wie z. B. Stralsund in ihren Räumen so etwas wie Kurse ein, die Grundwissen vermitteln sollten. Seit dem September 1945 war die Bodenreform durchgeführt worden, bei der das Kircheneigentum grundsätzlich zwar verschont bleiben sollte, aber trotzdem gab es erhebliche Verluste. Sie verursachte im ländlichen Bereich eine soziale Umschichtung von gigantischem, bis heute wirkendem Ausmaß und vertrieb die alteingesessenen Gutsbesitzer und großen Bauern. Während die mecklenburgische Kirche die Bodenreform öffentlich begrüßte, schwieg die pommersche Kirchenleitung dazu, obwohl ein Kirchenleitungsmitglied, Graf Schwerin in Schmuggewitz bei Anklam, davon betroffen war. Die Not des ersten Nachkriegswinters 1945/46 linderte mit ihren von der Ökumene zur Verfügung gestellten Mitteln das Evangelische Hilfswerk, ohne auf die Mitgliedschaft in einer Kirche zu achten. Und auf Verlangen der Landesverwaltung hatte sich das Hilfswerk der „Notgemeinschaft“ in Mecklenburg-Vorpommern angeschlossen, aus der 1946 die „Volkssolidarität“ hervorging. Staatliche Strukturen waren unter Aufsicht der SMA unter maßgebendem Einfluss der KPD und der SPD entstanden. Die CDU – besonders stark in Pommern verankert, Karl von Scheven gehörte ihr ebenso an wie Ernst Lohmeyer – konnte sich nur auf kommunaler Ebene behaupten. Unter Beteiligung beider Kirchen fand im März 1946 die Gründung der FDJ als der einzigen zugelassenen Jugendorganisation statt. Das Verhältnis von FDJ und kirchlicher Jugendarbeit lobte von Scheven auch 1947 noch als problemlos. Wahlen eines Landestages hatten Anfang Oktober 1946 stattgefunden und eine Landesverfassung sollte entstehen. Dass in ihr bei Trennung von Kirche und Staat die Rechte der Kirchen fast ganz im Sinne der Kirchenartikel der Weimarer Reichsverfassung aufgenommen werden sollten, stellte Präses von Scheven in seiner Begrüßungsansprache vor den Synodalen und ihren Gästen gleich zu Beginn mit hörbarer Befriedigung fest, verwies aber zugleich auf die Überparteilichkeit der Kirchen.

Man kann – wie Hermann Diem es später in Württemberg im Blick auf die EKD tat – die Frage stellen: Sind Notzeiten von solchem Ausmaß geeignet für einen Neuanfang der Kirche oder sind sie natürlicherweise von „Restauration“ bestimmt? Oder um Präses von Scheven mit dem letzten Satz seiner Begrüßungsan-

sprache selbst zu zitieren: „All ihren [der Kirche] Dienst aber fassen wir zusammen in dem Heiligsten, was ihr anvertraut ist, eine lobpreisende, betende und fürbittende Gemeinde zu sein, die sich dem Geiste Gottes öffnet und von der immer wieder Kräfte der Erneuerung ausgehen in Volk und Land“. (S. 6) „Erneuerung“ war der Anspruch, dem sich die Synode stellen wollte. Ist das geschehen?

Zuerst muss anerkannt werden, dass sich in der verzweifelten Verfassung des Landes auch die pommersche Kirche als eine stabilisierende Größe bewährt hat. Wer Berichte liest oder auch Statistiken ansieht über die Hilfe, die Menschen in der Nachkriegszeit leiblich und geistlich erfahren haben, wird die Anerkennung nicht versagen können. Das Hilfswerk, in Pommern von Anfang an von Werner Rautenberg geleitet, stellte 1946 allein Güter für 1 Mill. RM zur Verfügung. Das Konsistorium richtete einen Suchdienst ein, der Menschen bei der Nachforschung über das Schicksal ihrer Angehörigen unterstützte, bis das Land ihn 1946 verbot. Für die Unterbringung von Flüchtlingen hatten die Pastoren oft zunächst allein, dann neben den Kommunen zu sorgen und stellten selbst Wohnraum zur Verfügung – dabei von Konflikten um die Angemessenheit der Hilfen nicht verschont. Erbärmlichen Bedingungen in den riesigen Flüchtlingslagern, besonders auf Rügen, bemühten sie nach Möglichkeit zu bessern. Die Synode befasste sich deshalb auch mit der Flüchtlingsfrage und beschloss ein seelsorgerliches Wort an die Flüchtlinge (S. 48), in dem ihre Verluste benannt und die Lasten gewürdigt wurden, die auf ihnen lagen; zugleich aber wurden sie gemahnt, ihre Ansprüche an die Eingewohnten zu mäßigen. In Greifswald wurden z. B. zwei Kinderheime für Waisen eingerichtet, um die sich nicht nur Diakonissen, sondern Karl von Scheven in rührend väterlicher Weise selbst kümmerten. Superintendent Liesenhof förderte die Unterbringung von Kindern und Behinderten zunächst in Wrangelsburg, um dann hier in Züssow zusammen mit Diakonen aus Hinterpommern den Grundstein für den Neubau der in Stettin verlorenen Einrichtungen zu legen. Ganz besonders sollte in Erinnerung bleiben, was Frauen in diesen Zeiten leisteten und an Lasten trugen – sei es in den Gemeinden, sei es in der Frauenhilfe oder in den Stationen der Bahnmissionsmission. Mit großem Respekt sollte der Aufbau der Christenlehre gewürdigt werden, der notwendig wurde, weil Religionsunterricht an den Schulen nicht mehr ordentliches Unterrichtsfach sein durfte und von der Kirche selbst Lehrkräfte ausgebildet werden mussten. Auch hier hat Werner Rautenberg, erfahren durch seine Tätigkeit im Auftrag des Stettiner Konsistoriums seit 1941, Entscheidendes geleistet, freilich nicht ganz unumstritten, wie noch zu sagen sein wird. Es ist wahrhaftig nicht wenig, was da getan, was an Notlinderung und Hilfe geleistet worden ist.

War die Pommersche Kirche auch erneuert worden? Die Reorganisation hatte im Juni 1945 begonnen, als KR Woelke die Verlegung der Ausweichstelle des Stettiner Konsistoriums in Altentreptow nach Greifswald veranlasst und Karl von Scheven zum Geistlichen Dezernenten des Konsistoriums berufen hatte. Dieser Schritt wurde vom Berliner EOK gebilligt und die Bildung eines Beirats – als Ersatz für das Synodale Element – ange-regt. Eine Superintendentenkonferenz am 4. September unter Leitung Schevens hatte dafür Vorschläge gemacht. Aus ihm und den Mitgliedern des Konsistoriums konstituierte sich am 19. September 1945 die Pommersche Kirchenleitung, die unter dem Vorsitz von Karl von Scheven aus dem greisen Konsistorialpräsidenten Wahn, den Superintendenten Lic. Scheel

aus Anklam und Schmidt aus Altentreptow, den aus Hinterpommern gekommenen Pastoren Nass und Labs, Werner Rautenberg, Graf Schwerin und Ernst Lohmeyer bestand. Von dem Gedanken an eine Berufung des 1933 zwangspensionierten Generalsuperintendenten Walter Kähler nach Pommern war nie die Rede, während Otto Dibelius in Berlin in das leitende Amt ganz selbstverständlich übernommen hatte. Sowohl Hans Scheel als auch Theodor Schmidt hatten für einige Zeit den „Deutschen Christen“ nahe gestanden, Karl von Scheven, Hans Naß und Fritz Labs hatten zur „Bekennenden Kirche“ gehört, sich aber von ihrem entschlossenen, notrechtlichen Flügel distanziert. Eine Homogenität der theologischen und kirchlichen Orientierung – mit Ausnahme Ernst Lohmeyers – war der Kirchenleitung durchaus recht, weil man so die tiefe Zerrissenheit der pommerschen Kirche am besten glaubte überwinden zu können. Erst am 29. November 1945 beantragte Naß, Bruno Krause, ehemals Superintendent in Grimmen und Beauftragter des pommerschen Bruderrats für Vorpommern, in die Kirchenleitung zu berufen, was dann auch bei der dritten Sitzung am 13.12.1945 geschah.

Krause sprach dann auch „die Hoffnung aus, dass es der Kirchenleitung geschenkt sein möge, alte Klüfte zu überbrücken“ (Prot. KL vom 13.12.1945, TOP 1; Bl. 51). Als der amtierende Vorsitzende des Pommerschen Bruderrats, Pastor Dr. Martin Burgwitz, im Februar 1946 den geringen Einfluss der „Bekennenden Kirche“ in Pommern beklagte und anregte, die respommersche Kirche als Generalsuperintendentur an Berlin-Brandenburg anzuschließen, lehnte das die Kirchenleitung rundweg ab. Ein zweiter Versuch des pommerschen Bruderrats im Juli 1946, Burgwitz in eine Superintendentur nach Pommern zu berufen, scheiterte in der Kirchenleitung einhellig. Da auch der langjährige Geschäftsführer des Bruderrats in Stettin, Pastor Dr. Gerhard Gehlhoff zunächst in Schleswig-Holstein, dann in Bielefeld, nicht nach Pommern zurückkehrte, hatte sich die Richtung des „Pommerschen Bruderkreises“ eindeutig durchgesetzt. Man kann vergleichen: In Schlesien hatte der Bruderrat der Bekennenden Kirche in Breslau eine Kirchenleitung gegründet, die ihre Aufgaben bis zu ihrer Ausweisung 1947 erfüllte und dann ihren Sitz in Görlitz nahm, während sich das Konsistorium zunächst nach Görlitz und dann nach Göttingen verlegt hatte. Dagegen lebte die Tradition der hinterpommerschen Bekennenden Kirche im pommerschen Hilfskomitee des Hilfswerks der EKD weiter und bemühte sich – freilich vergeblich – eine Art Exilkirche zu gestalten. Ein ehrendes Gedenken für Bonhoeffer gab es in der pommerschen Kirche nicht, bis Bischof Krummacker im Zingsthoft die erste Gedenktafel für ihn anbringen ließ. Es ist also ein Mythos, der sich auch in kirchengeschichtlichen Werken bis heute hält, dass für den Aufbau der Pommerschen Kirche die wichtigen Männer nicht zur Verfügung gestanden hätten. Karl von Scheven hat selbst diesen Mythos begründet, als er in seinem Bericht vor der Synode feststellte: „Viele von denen, auf die wir gerade für die Erneuerung unserer Kirche große Hoffnungen gesetzt hatten, sind tot.“ (S. 17f.)

Während die Aussprache zum Kirchenleitungsbericht nach einem ehrenden Gedenken für die Toten recht ruhig verlief, gab es nach der Wortmeldung der Synodalen Anna Ohnesorge aus Bergen erhebliche Unruhe. Frau Ohnesorge, 1938 zwangspensionierte Studiendirektorin und dann im Bruderrat für die katechetische Ausbildung zuständig, kritisierte die Einführung des Lehrplans für die Christenlehre aus der Feder Rautenbergs und Dr. Korthis als für die Praxis ungeeignet und empfahl eine längere Erpro-

bung. Als sie dann noch eine weitere Forderung des Pommerschen Bruderrats vom Juli 1946 zur Sprache brachte, die Superintendenten, die der NSDAP und den „Deutschen Christen“ angehört hätten, sollten um der Glaubwürdigkeit der Kirche willen auf ihre Ämter verzichten, meldeten sich Rautenberg und von Scheven zu Wort. Das Protokoll ist bei der Erwiderung recht verschwiegen und auch die Schriftführer waren mit ihren Notizen sehr sparsam. In den Entwurf kam noch der Hinweis auf „Pharisäer und Zöllner“ aus dem Karl von Schevens vor, wurde aber sogleich gestrichen. Denn Anna Ohnesorge hatte empfindliche Stellen berührt: einmal die Kontinuität der katechetischen Konzepte in der Wirksamkeit Werner Rautenbergs als auch die Frage der „Wiederherstellung eines an Schrift und Bekenntnis gebundenen Pfarrstandes“, also die Reinigung der Kirche von Nationalsozialisten. Werner Rautenberg machte die „confessio vitae“ – das Lebenszeugnis – der inkriminierten Superintendenten, die wie Schmidt oder Achterberg in Demmin nicht nur bei der kampflosen Übergabe ihrer Städte sich exponiert, sondern auch Konflikte mit der NSDAP bestanden hatten. Im Grunde war damit endgültig entschieden, dass die Pommersche Kirche sich für einen Teil ihres Erbes entschieden hatte, den anderen aber aufgab – was allerdings niemals wirklich bewusst gemacht wurde. Und das wird auch dadurch unterstrichen, dass weder Werner Rautenberg in seinem Vortrag am Beginn der Synodalverhandlungen über die gegenwärtigen Aufgaben der Kirche noch Karl von Scheven in dem Bericht der Kirchenleitung ein Wort über die vergangenen Jahre und ihre Konflikte verloren. Nur Bruno Krause wies in seinem Bericht über die Arbeit des Landeskirchlichen Verfassungsausschusses auf die Leiden in diesen Auseinandersetzungen hin, ohne ein Echo zu erhalten.

Eine weitere Frage lohnt sich nach 60 Jahren zu stellen: Wie hielt es die Pommersche Kirche mit der „Stuttgarter Erklärung“ des Rates der EKD zur Schuld des deutschen Volkes vom 19. Oktober 1945? Sie wurde allen Kirchen zugesandt mit der Bitte um Stellungnahme nach der Besprechung in Pfarrkonventen. Während in vielen Landeskirchen diese Frage mit Leidenschaft und Erbitterung diskutiert wurde, ob diese Erklärung notwendig oder illegitim sei, gab es in Pommern nur Schweigen. Nicht einmal in der Kirchenleitung wurde ein Wort darüber verloren. Freilich äußerte sich – außer der Kirchenprovinz Sachsen – in der SBZ keine Landeskirche in der Sache zu Wort; zu groß war die Befürchtung, man könne der These von der Kollektivschuld Vorschub leisten. Und daran sei hier wenigstens erinnert: Vor 60 Jahren ging gerade der Nürnberger Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher zu Ende, in dessen Beweisaufnahme erschütternde Dokumente über die Gewalttaten an unschuldigen Menschen in besetzten Gebieten und in den Konzentrationslagern der Öffentlichkeit präsentiert worden waren. Stattdessen legte die Kirchenleitung durch Superintendent Scheel der Synode das „Wort an die Gemeinden über die 10 Gebote“ zur Beschlussfassung vor. Es ist eine profilierte Erklärung, die die orientierende Kraft der für das Leben des Einzelnen und des Volkes betont. Sie nennt konkret die Verfehlungen gegen alle Gebote in der Vergangenheit: „Unser Elend ist die Folge unserer Schuld, der leichtfertigen Verachtung des göttlichen Gesetzes, das wir geringer achteten als Menschengebot. Deshalb fordert die Stunde von uns, dass wir umkehren und Buße tun.“ (S. 52) Nein, besinnungslos war das nicht und mit Ernst gesagt. Vielleicht darf man sagen und ich tue es: das war das Schuldbekenntnis der Pommerschen Kirche.

Hinsichtlich der Kirchenordnung beschloss die Synode einschneidende Maßnahmen: sie stellte fest, dass sie eine verfassungsgebende Synode sei und dass eine neue Kirchenordnung ausgearbeitet werden solle. Diese Arbeit beschäftigte die Kirchenleitung und den Verfassungsausschuss bis zur Verabschiedung der Kirchenordnung von 1950. Aus drei Kirchenkreisen kamen Anträge, das leitende geistliche Amt als Bischofsamt auszugestalten. Der Kirchenkreis Loitz mit seinem Superintendenten Winter wollte ausdrücklich einen „lutherischen Bischof“ sehen, was dahin korrigiert werden musste, dass es nur einen „evangelischen“ Bischof geben könne. Aber gleichzeitig wurde gewünscht, den lutherischen Bekenntnisstand der pommerschen Kirche nach dem Ausscheiden der reformierten Gemeinden wieder herzustellen. Dieses Anliegen wurde der Kirchenleitung überwiesen, und der Verfassungsausschuss hat den Wunsch erfüllt. Den Zusammenhang mit den Gliedkirchen der altpreußischen Union wünschte die Synode allerdings beizubehalten.

Übrigens gab es beim ersten Besuch Karl von Schevens bei der Landesverwaltung in Schwerin auch einen Besuch beim Schweriner Oberkirchenrat. Der Kommissarische Landesbischof Beste und Präses von Scheven waren sich damals ganz einig, dass beide Kirchen selbständig weiterarbeiten und keinen Zusammenschluss suchen sollten. Offenbar waren dazu Anregungen aus der Landesverwaltung an beide herangetragen worden, denen nachzukommen beide keinen Grund sahen. Das änderte sich insofern, als die Kirchenleitung in Greifswald im August 1946 Bestrebungen in der Mecklenburger Kirche selbst ausmachte, man könne der Frage der Vereinigung doch näher treten. Daraufhin stellte die Kirchenleitung kategorisch fest, dass die pommersche Kirche selbständig bleiben wolle und bleiben werde. Daran änderte sich für lange Zeit nichts mehr.

Ich gebe zu, dass ich den Verlauf der Synode kritisch befragt habe und aus heutiger Sicht auf manche Mängel und Lücken gestoßen bin. Trotzdem bleibt es dabei: Die Tagung dieser Synode war ein bedeutendes Ereignis in der Kirchengeschichte Pommerns, da sie bleibende Strukturen wie z. B. das Bischofsamt geschaffen und die Ausarbeitung einer neuen Kirchenordnung auf den Weg gebracht hat. Inmitten der Zerstörungen und der Verluste bildete die Synode ein „Amt für Gemeindeaufbau“ (S. 43), das den Gemeinden helfen sollte, die großen Aufgaben zu bewältigen, eine Entscheidung der Zuversicht für die künftige Gestalt der Kirche. Sie war eine festliche Synode – nicht zuletzt geprägt von der herrlichen Kirchenmusik zu Beginn der Sitzung und im Festgottesdienst in St. Nikolai. Ein Protokoll der Synode gab es bisher nicht, sondern nur Teile einer Niederschrift, bei der viele Anlagen fehlten. Mit Hilfe der Archivarin des Landeskirchlichen Archivs, Frau Ulrike Reinfeld, konnten fast alle Texte zusammengetragen werden, so dass nun eine umfangreiche Niederschrift von 60 Seiten zur Verfügung steht. Ein Exemplar dieser Niederschrift möchte ich dem Präses der Synode und ein weiteres dem Bischof der Landeskirchen übergeben, damit die Synode vom Oktober 1946 nicht mehr dem Vergessen verfallen kann.

[Die Seitenangaben im Text beziehen sich auf die „Niederschrift über die 1. Tagung der 20. Provinzialsynode der Evangelischen Kirche Pommerns vom 9. bis 11. Oktober 1946 in Greifswald“, bearbeitet von Martin Onnasch. Diese ist im Landeskirchlichen Archiv einzusehen.]

1.1. Wahlen/Bestellungen**1.1.1. Präses**

Pommersche Evangelische Kirche
Präses der Landessynode
Greifswald, 17. Oktober 2006

Beschluss der Landessynode vom 13. Oktober 2006

Zum Präses der Landessynode der Pommerschen Evangelischen Kirche wurde gewählt: Dr. Rainer Dally

Tilman Reinecke
amtierender Präses

1.1.2. zweite Vizepräses

Pommersche Evangelische Kirche
Präses der Landessynode
Greifswald, 17. Oktober 2006

Beschluss der Landessynode vom 13. Oktober 2006

Zur zweiten Vizepräses der Landessynode der Pommerschen Evangelischen Kirche wurde gewählt: Elke König

Tilman Reinecke
amtierender Präses

1.1.3. Stellvertreter in der Kirchenleitung für Superintendent U. Tetzlaff

Pommersche Evangelische Kirche
Präses der Landessynode
Greifswald, 17. Oktober 2006

Beschluss der Landessynode vom 14. Oktober 2006

Superintendent Andreas Haerter wird als Stellvertreter für Superintendent Ulrich Tetzlaff in die Kirchenleitung der Pommerschen Evangelischen Kirche gewählt.

Dr. Rainer Dally
Präses

1.1.4. Stellvertreterin in der Kirchenleitung für S. Radtke

Pommersche Evangelische Kirche
Präses der Landessynode
Greifswald, 17. Oktober 2006

Beschluss der Landessynode vom 14. Oktober 2006

Frau Renate Holznagel wird als Stellvertreterin für Frau Simone Radtke in die Kirchenleitung der Pommerschen Evangelischen Kirche gewählt.

Dr. Rainer Dally
Präses

1.1.5. Ausschuss für Kirche und Gesellschaft

Pommersche Evangelische Kirche
Präses der Landessynode
Greifswald, 17. Oktober 2006

Beschluss der Landessynode vom 14. Oktober 2006

Folgende Nachwahl in den Ausschuss für Kirche und Gesellschaft wird bestätigt: Dr. Christoph Ehricht

Dr. Rainer Dally
Präses

1.1.6. Juristischer Beisitzer beim Verwaltungsgerichtshof der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Pommersche Evangelische Kirche
Präses der Landessynode
Greifswald, 17. Oktober 2006

Beschluss der Landessynode vom 14. Oktober 2006

Herr Oberkirchenrat i. R. Hans-Georg Hafa, Berlin, wird zum juristischen Beisitzer beim Verwaltungsgerichtshof der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland gewählt.

Dr. Rainer Dally
Präses

1.1.7. Bestellung zum juristischen Dezernenten

Pommersche Evangelische Kirche
Präses der Landessynode
Greifswald, 17. Oktober 2006

Beschluss der Landessynode vom 14. Oktober 2006

Die durch die Kirchenleitung vorgenommene Verlängerung der Bestellung von Konsistorialpräsident Peter von Loeper zum juristischen Dezernenten des Konsistoriums befristet bis zur Fusion mit der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs wird bestätigt.

Dr. Rainer Dally
Präses

1.1.8. Bestellung zum theologischen Dezernenten

Pommersche Evangelische Kirche
Präses der Landessynode
Greifswald, 17. Oktober 2006

Beschluss der Landessynode vom 14. Oktober 2006

Die durch die Kirchenleitung vorgenommene Bestellung von Dr. Christoph Ehricht zum theologischen Dezernenten des Konsis-

toriums befristet bis zur Fusion mit der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs wird bestätigt.

Dr. Rainer Dally
Präses

1.2. Gesetze/Ordnungen

1.2.1. Kirchengesetz zur Einführung der Trauagende „Trauung - Agende für die Union Evangelischer Kirchen in der EKD“ in der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 15. Oktober 2006

Pommersche Evangelische Kirche
Präses der Landessynode
Greifswald, 17. Oktober 2006

Beschluss der Landessynode vom 15. Oktober 2006

Kirchengesetz zur Einführung der Trauagende „Trauung - Agende für die Union Evangelischer Kirchen in der EKD“ in der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 15. Oktober 2006

Die Landessynode der Pommerschen Evangelischen Kirche hat auf der Grundlage des Artikels 126 Absatz 3 Ziffer 1. der Kirchenordnung folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die von der Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD am 13. Mai 2006 beschlossene Fassung der Trauagende („Trauung - Agende für die Union Evangelischer Kirchen in der EKD“), wird in der Pommerschen Evangelischen Kirche eingeführt und zum Gebrauch empfohlen.

§ 2

Sie tritt an die Stelle des Abschnitts „Die Trauung“ im Ersten Teil der von der Synode der Evangelischen Kirche der Union am 27. Juni 1963 beschlossenen Agende für die Evangelische Kirche der Union, II. Band.

§ 3

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz zu erlassen.

§ 4

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. November 2006 in Kraft.

Züssow, den 15. Oktober 2006

Dr. Rainer Dally
Präses

1.2.2. Stiftungsgesetz – zweite Lesung

Pommersche Evangelische Kirche
Präses der Landessynode
Greifswald, 17. Oktober 2006

Beschluss der Landessynode vom 15. Oktober 2006

Die Landessynode der Pommerschen Evangelischen Kirche bit-

tet die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs sich folgendem Verfahrensweg anzuschließen:

Die zweite Lesung des Kirchengesetzes über kirchliche Stiftungen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche erfolgt spätestens auf den Herbsttagungen der Landessynoden 2007 nach einer Überarbeitung des Gesetzestextes, in die die kirchlichen Stiftungen der Pommerschen Evangelischen Kirche und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs gemeinsam aktiv einbezogen werden.

Dr. Rainer Dally
Präses

1.2.3. Rahmenvertrag zwischen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommersche Evangelische Kirche

Pommersche Evangelische Kirche
Präses der Landessynode
Greifswald, 17. Oktober 2006

Beschluss der Landessynode vom 15. Oktober 2006

Die Landessynode stimmt dem Entwurf eines Rahmenvertrages zwischen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche im Grundsatz zu. Der Kirchenleitung wird empfohlen, bei den Verhandlungen die pommerschen Positionen aus der vorgelegten Synopse weiterhin zu vertreten. Hinsichtlich der Präambel wird der folgende vermittelnde Vorschlag gemacht: „... die Strukturen für Zeugnis und Dienst miteinander zu ordnen ...“. Weiterhin soll die Jahreszahl gestrichen werden, da der Zeitlauf im Zeitplan geregelt ist.

Insgesamt ist der Prozess zu beschleunigen. Das Verfahren ist zu straffen, zu überprüfen und gegebenenfalls zu ändern. Der vorliegende Zeitplan ist entsprechend anzupassen. § 8 ist in diesem Sinne anzupassen. Den Formulierungsauftrag übernehmen die Verhandlungsführer. Die Kirchenleitung wird beauftragt, im Rahmen von § 6 Absatz 3 darauf zu achten, dass mögliche künftige Kooperationspartner mit einbezogen sind. Insgesamt soll die Handlungsfähigkeit der Kirchen bis zu einer Fusion gesichert sein.

Dr. Rainer Dally
Präses

1.2.4. Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Pfarrdienstgesetzes vom 15.6.1996 (PfdG) und des Einführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 15.6.1996 (EGPfdG) (Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz PEK - AG PfdG Pom) vom 15. Oktober 2006

Pommersche Evangelische Kirche
Präses der Landessynode
Greifswald, 17. Oktober 2006

Beschluss der Landessynode vom 15. Oktober 2006

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Pfarrdienstgesetzes vom 15.6.1996 (PfdG) und des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 15.6.1996 (EGPfdG) (Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz PEK - AG PfdG Pom) vom 15. Oktober 2006

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen: Das Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz PEK vom 17. November 1996 (ABl. 1997 S. 56), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz PEK vom 26. März 2006 (ABl. S. 3) wird wie folgt geändert:

§ 1

Nach Artikel 3 AG PfdG Pom wird folgender Artikel 3 a eingefügt:

Artikel 3 a (zu § 34 Abs. 5 PfdG)

Ordinierten, die nicht in einem Dienstverhältnis als Pfarrerin oder Pfarrer auf Lebenszeit oder auf Probe stehen, kann durch die Bischöfin oder den Bischof das Recht auf Führung der Bezeichnung „Pastorin“ oder „Pastor“ beigelegt werden.“

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Züssow, den 15. Oktober 2006

Dr. Rainer Dally
Präses

1.2.5. Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Pommersche Evangelische Kirche
Präses der Landessynode
Greifswald, 17. Oktober 2006

Beschluss der Landessynode vom 15. Oktober 2006

Das Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche zur Ausführung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland wird in den Ständigen Ordnungsausschuss überwiesen.

Dr. Rainer Dally
Präses

1.2.6. Anwendungsgesetz der Pommerschen Evangelischen Kirche zum Kirchenbeamtengesetz der EKD vom 15. Oktober 2006

Pommersche Evangelische Kirche
Präses der Landessynode
Greifswald, 17. Oktober 2006

Beschluss der Landessynode vom 15. Oktober 2006

Anwendungsgesetz der Pommerschen Evangelischen Kirche zum Kirchenbeamtengesetz der EKD vom 15. Oktober 2006

§ 1

(zu § 2 Abs. 2 KBG-EKD)

Das Dienstverhältnis der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten wird unabhängig vom Tätigkeitsbereich zur Landeskirche begründet.

§ 2

(zu § 4 Abs. 2 KBG-EKD)

Oberste Dienstbehörde ist für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten das Konsistorium, bei Mitgliedern des Kollegiums die Kirchenleitung.

§ 3

(zu § 7 Abs. 2 KBG-EKD)

Die Ernennung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten erfolgt nach Maßgabe des § 2 dieses Kirchengesetzes. Das zuständige Organ des Dienstbereiches ist vorher zu hören.

§ 4

(zu § 14 Abs. 1 KBG-EKD)

- (1) Für die Vor- und Ausbildung und die Prüfungen finden die im Land Mecklenburg-Vorpommern geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Die auf Grund kirchlicher Ordnungen erworbene Anstellungsfähigkeit ist den entsprechenden staatlichen Abschlüssen gleichgestellt.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind die jeweils geltenden Laufbahnbestimmungen der EKD entsprechend anzuwenden.

§ 5

(zu § 15 Abs. 1 und Abs. 2 KBG-EKD)

Soweit nichts anderes bestimmt ist, führen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte die in der jeweils geltenden Rechtsverordnung über die Amtsbezeichnungen der Kirchenbeamten der EKD für ihr Amt aufgeführte Amtsbezeichnung. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes geführten Amtsbezeichnungen werden beibehalten. Spätestens bis zum Inkrafttreten einer Verfassung für eine Kirche in Mecklenburg und Vorpommern sind die Amtsbezeichnungen in beiden Kirchen anzugleichen.

§ 6

(zu § 19 Abs. 2 KBG-EKD)

Das Gelöbnis ist gegenüber der oder dem Dienstvorgesetzten zu erklären. Darüber ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 7

(zu § 26 KBG-EKD)

- (1) Auf Antrag kann die Oberste Dienstbehörde in begründeten Fällen die Annahme gestatten.
- (2) Geschenke, die das herkömmliche Maß nicht überschreiten, darf die oder der Kirchenbeamte annehmen.

§ 8**(zu § 28 Abs. 1 KBG-EKD)**

Die Arbeitszeit richtet sich nach den für den jeweiligen Dienstbereich geltenden Bestimmungen.

§ 9**(zu § 39 KBG-EKD)**

Die im Land Mecklenburg-Vorpommern geltenden beamtenrechtlichen Vorschriften über Mutterschutz und Elternzeit sind entsprechend anzuwenden. Sie gelten mit der Maßgabe, dass die jeweiligen Informationen und Anträge auf dem Dienstweg an das Konsistorium zu richten sind.

§ 10**(zu § 60 Abs. 3 KBG-EKD)**

- (1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit können von der Obersten Dienstbehörde in den Wartestand versetzt werden, wenn ein gedeihliches Wirken in dem bisherigen Amt nicht mehr gewährleistet ist und sie weder weiterverwendet noch versetzt werden können.
- (2) Zur Feststellung des Sachverhalts nach Absatz 1 sind von der durch die Oberste Dienstbehörde bestimmten Person die erforderlichen Erhebungen durchzuführen. Vor Einleitung der Erhebungen ist die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte zu hören. Die oder der Dienstvorgesetzte ist während der Erhebungen zu hören. Eine ärztliche, amtsärztliche oder vertrauensärztliche Untersuchung kann angeordnet werden. Das Ergebnis der Erhebungen ist der obersten Verwaltungsbehörde der Kirche vorzulegen. Liegt der Grund zu dem Verfahren nach Satz 1 in dem Verhalten der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten, so bleibt die Möglichkeit, ein Disziplinarverfahren einzuleiten, unberührt.
- (3) Für die Dauer der Erhebungen nach Absatz 1 nimmt die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte den Dienst in der ihr oder ihm übertragenen Stelle nicht wahr. Während dieser Zeit soll eine angemessene Aufgabe übertragen werden. Es kann auch bestimmt werden, dass der Dienst in der ihr oder ihm übertragenen Stelle fortgeführt wird.
- (4) Rechtsbehelfe gegen die in den Absätzen 1 und 3 genannten Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann die aufschiebende Wirkung durch das zuständige Kirchengericht angeordnet werden. Die Stelle kann einer anderen Kirchenbeamtin oder einem anderen Kirchenbeamten erst übertragen werden, wenn die in Absatz 1 genannten Maßnahmen bestandskräftig geworden sind.

§ 11**(zu § 80 Abs. 3 KBG-EKD)**

Der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten können bei der Rückkehr diejenigen Rechte und Anwartschaften gewahrt bleiben, die sie oder er im Zeitpunkt seiner Entlassung aus dem Kirchenbeamtenverhältnis hatte. Ausnahmsweise können die Rechte und Anwartschaften so geregelt werden, als ob die Entlassung nicht erfolgt wäre.

§ 12

Dieses Kirchengesetz tritt an dem Tag in Kraft, den der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung für das Inkrafttreten des Kirchengesetzes über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 10.11.2005 bestimmt.

Züssow, den 15. Oktober 2006

Dr. Rainer Dally
Präses

1.3. Finanzen**1.3.1. Jahresrechnung 2005
der Pommerschen Evangelischen Kirche**

Pommersche Evangelische Kirche
Präses der Landessynode
Greifswald, 17. Oktober 2006

Beschluss der Landessynode vom 15. Oktober 2006

Die Jahresrechnung 2005 der Pommerschen Evangelischen Kirche wird abgenommen und den an der Ausführung des Haushaltsplanes und an der Kassenverwaltung beteiligten Personen wird Entlastung erteilt.

Dr. Rainer Dally
Präses

**1.3.2. Jahresrechnung 2005 der Zentralen
Gemeindepfarrbesoldungs- und -versorgungskasse**

Pommersche Evangelische Kirche
Präses der Landessynode
Greifswald, 17. Oktober 2006

Beschluss der Landessynode vom 15. Oktober 2006

Die Jahresrechnung 2005 der Zentralen Gemeindepfarrbesoldungs- und -versorgungskasse wird abgenommen und den an der Ausführung des Haushaltsplanes und an der Kassenverwaltung beteiligten Personen wird Entlastung erteilt.

Dr. Rainer Dally
Präses

1.3.3. Haushaltsgesetz 2007

Pommersche Evangelische Kirche
Präses der Landessynode
Greifswald, 17. Oktober 2006

Beschluss der Landessynode vom 15. Oktober 2006

Die Landessynode beschließt aufgrund des Artikels 126 Absatz 3 Ziffer 3 der Kirchenordnung folgendes Haushaltsgesetz 2007:

§ 1

Haushaltsplan

- (1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan der Pommerschen Evangelischen Kirche für das Rechnungsjahr 2007 wird

in der Einnahme und
in der Ausgabe auf je 22.861.242,00 EUR
festgesetzt.
- (2) Der dem Haushaltsplan beigefügte Stellenplan ist Teil des Haushaltsplanes.

§ 2

Deckungsfähigkeit

- (1) Personalausgaben sind innerhalb eines Aufgabenbereiches („Funktionenummer“) gegenseitig deckungsfähig.
- (2) Sachausgaben sind innerhalb eines Aufgabenbereiches („Funktionenummer“) gegenseitig deckungsfähig.
- (3) Übertragungen von nicht ausgegebenen Mitteln in das Folgejahr sind auf begründeten Antrag, über den die Wirtschaftlerin oder der Wirtschaftler kraft Amtes (§ 10 Abs. 1) entscheidet, möglich.
- (4) Ausgaben aus Kollektentmitteln, Opfern und Spenden erfolgen nur zur Deckung von Kosten, die der Zweckbestimmung entsprechen.

§ 3

Mehreinnahmen und Ersparnisse

- (1) In 2007 werden eventuelle Mehreinnahmen im Kirchensteuer-Ist gegenüber dem Haushaltsansatz zu 70 % an die Kreissynoden vornehmlich zur Entschuldung von Kirchengemeinden und zur Rücklagenbildung sowie zu 30 % zur Verstärkung der landeskirchlichen Rücklagen (insbesondere der Pflichtrücklagen) verwandt.
- (2) Die weiteren die Haushaltsansätze übersteigenden Mehreinnahmen und Ersparnisse bei den Ausgaben werden grundsätzlich zur Verstärkung der Rücklagen verwandt. In Ausnahmefällen kann die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Ständigen Finanzausschuss der Landessynode diese Mehreinnahmen oder Ersparnisse zur Begegnung von Notlagen verwenden.

§ 4

Kirchensteuern

- (1) Auf der Grundlage von § 3 Abs. 1 Finanzgesetz erhält die Pommersche Ev. Kirche zur Erfüllung ihrer Aufgaben einen Anteil von 30 % der Kirchensteuereinnahmen vom Einkommen (landeskirchliche Umlage).
- (2) Von der landeskirchlichen Umlage aus Abs. 1 wird der im Haushaltsplan geplante Verwaltungskostenbeitrag nach § 7 abgezogen.

§ 5 EKD

Finanzausgleichsmittel

- (1) Den Kirchengemeinden werden 50,9 % der EKD-Finanzausgleichsmittel zugewiesen.
- (2) Diese Zuweisung erfolgt nach folgenden Kriterien:
 1. Jedem Pfarrsprengel wird für eine volle Pfarrstelle ein Betrag in Höhe von 5.760 Euro zugewiesen. Bei einer Pfarrstelle mit eingeschränktem Dienstumfang wird der vorgenannte Betrag anteilig ermittelt.
 2. Darüber hinaus wird jedem Pfarrsprengel ein Betrag in Höhe von 11,50 Euro pro Gemeindeglied (Stand: 30.6.2006) zugewiesen. Auf den Zuweisungsbetrag sind Vermögenserträge von Kirchengemeinden, die in dem Pfarrsprengel zusammen geschlossen sind, anzurechnen. Vermögenserträge in diesem Sinne sind
 - Landeinnahmen lt. Haushaltsplanung 2005, die nicht für die Pfarrbesoldung und -versorgung zu verwenden sind, abzüglich der mit den Einnahmen im direkten Zusammenhang stehenden Ausgaben (z. B. für Grundstücksverwaltung, Abgaben an den Wasser- und Bodenverband),
 - 50 % der im Verhältnis zur Haushaltsplanung 2005 gestiegenen Erträge im Bereich der Landeinnahmen.
 - 50 % der Einnahmen aus Liegenschaften mit Ausnahme der Erträge aus der Dienstwohnungsvergütung sowie
 - Zinserträge.
 Von diesen Erträgen sind abzusetzen
 - ein Freibetrag in Höhe von 5.000 Euro pro voller Pfarrstelle,
 - Zinsbelastungen der Kirchengemeinde, die vor dem 01.10.2005 entstanden sind
 - Tilgungsleistungen für Kredite, die für die Finanzierung von Kirchenbauvorhaben aufgenommen wurden,
 - 50% der Bruttopersonalkosten für vor dem 01.10.2005 begründete Anstellungsverhältnisse im kirchenmusikalischen und gemeindepädagogischen Bereich.
 3. Die restlichen für die Kirchengemeinden vorgesehenen EKD-Finanzausgleichsmittel werden den Kirchenkreisen zugewiesen, um rechtlichen Verpflichtungen der Kirchenkreise nachzukommen und Härtefällen in den Kirchengemeinden abhelfen zu können.

§ 6**Pfarrbesoldung und -versorgung**

- (1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan der Zentralen Gemeindepfarrbesoldungs- und -versorgungskasse für das Rechnungsjahr 2007 wird in der Einnahme und in der Ausgabe auf je 10.578.630,00 EUR festgesetzt.
- (2) Nach §§ 12 und 13 Finanzgesetz haben die Kirchengemeinden als Pfarrbesoldungs- und -versorgungspflichtbeitrag einen Betrag in Höhe von 2.375,00 Euro pro Monat für jede für sie zuständige besetzte Pfarrstelle an die zentrale Gemeindepfarrbesoldungs- und -versorgungskasse abzuführen.
- (3) Der in § 6 Abs. 1 genannte Betrag gilt für uneingeschränkte Dienstverhältnisse. Im Fall von Dienstverhältnissen, die nach § 67 Pfarrdienstgesetz in Pfarrstellen im eingeschränkten Dienst begründet sind, entspricht der Pfarrbesoldungs- und Versorgungspflichtbeitrag dem prozentualen Umfang der Pfarrstelle im eingeschränkten Dienst.

§ 7 Verwaltungskostenbeitrag

Auf der Grundlage von § 14 des Finanzgesetzes wird für die Ausgaben der Grundstücksabteilung im Konsistorium ein Betrag in Höhe von 9,18 % der geplanten Pfarrland- und Kirchenlandeinnahmen 2007 von den jeweiligen Landeigentümern als Verwaltungskostenbeitrag erhoben.

§ 8 Sonderfonds

Die Kirchengemeinden führen an den Sonderfonds der Landeskirche nach § 3 Abs. 2 des Finanzgesetzes als Umlage 1,5 % von den Kirchensteuereinnahmen vom Einkommen ab.

§ 9 Gemeindekirchgeld

Nach § 15 Abs. 1 Finanzgesetz erbitten die Kirchengemeinden von allen Gemeindegliedern, die am 1. Januar 2007 das 18. Lebensjahr vollendet haben, ein Gemeindekirchgeld als Gemeindebeitrag. Die Landessynode empfiehlt für diesen Gemeindebeitrag 2007 die Höhe von 1,- Euro pro Monat Mindestbeitrag für volljährige Schüler, Auszubildende und Studenten bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, Sozialhilfe- und Arbeitslosengeldempfänger sowie 5,- Euro pro Monat für alle übrigen Gemeindeglieder (einschließlich Rentner).

§ 10 Wirtschaftler

- (1) Für die Ausführung des Haushaltsplans und die Kassenverwaltung, insbesondere für die Erhebung aller erzielbaren Einnahmen, die Leistung der Ausgaben und die Einhaltung der Verpflichtungsermächtigungen (Wirtschafterbefugnis), ist die Finanzdezernentin oder der Finanzdezernent des Konsistoriums der Pommerschen Evangelischen Kirche verantwortlich (Wirtschaftler kraft Amtes).
- (2) Die Finanzdezernentin oder der Finanzdezernent kann die Wirtschafterbefugnis ganz oder teilweise an die Leiterin oder den Leiter der Finanzabteilung des Konsistoriums übertragen (Wirtschaftler kraft Auftrags).
- (3) Die Finanzdezernentin oder der Finanzdezernent kann Vertretungsregelungen für die Wirtschafterbefugnis vorsehen.

§ 11**Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft. Die zur Durchführung erforderlichen Verwaltungsbestimmungen erlässt das Konsistorium.

Züssow, den 15. Oktober 2006

Dr. Rainer Dally
Präses

1.3.4. Landeskirchlicher Finanzausgleich ab 2008

Pommersche Evangelische Kirche
Präses der Landessynode
Greifswald, 17. Oktober 2006

Beschluss der Landessynode vom 15. Oktober 2006

Ab dem Jahr 2008 soll der landeskirchliche Finanzausgleich auf das Pfarrstellen-Soll gemäß Pfarrstellenplanung umgestellt werden.

Dr. Rainer Dally
Präses

1.3.5. Änderung des Haushaltsgesetzes 2006

Pommersche Evangelische Kirche
Präses der Landessynode
Greifswald, 17. Oktober 2006

Beschluss der Landessynode vom 15. Oktober 2006

Für den im Haushaltsplan 2006 als Kirchensteuerzuweisung an die Kirchengemeinden ausgewiesenen Betrag in Höhe von 3.588.701,88 EUR werden Mittel der Rücklage „Nordstiftung“ nur insoweit eingesetzt, als der vorgenannte Betrag nicht aus laufenden Kirchensteuereinnahmen aufgebracht werden kann.

Nicht für die Verteilung benötigte Mittel aus der Rücklage „Nordstiftung“ sind in die Rücklage „Kirchensteuermehreinnahmen Kirchengemeinden“ umzubuchen.

§ 3 Absatz 1 Haushaltsgesetz 2006 wird wie folgt geändert: „Sollte das Kirchensteueraufkommen 2006 so hoch sein, dass die rechnerische Zuweisungssumme an die Kirchengemeinden über den im Haushaltsplan 2006 als Zuweisungssumme für die Kirchengemeinden bestimmten 3.588.701,88 EUR liegen sollte, so ist der über die vorgenannte Summe hinausgehende Betrag vornehmlich zur Entschuldung von Kirchengemeinden zu verwenden. Die Vergabe der Mittel erfolgt durch die Kreissynoden.“

Dr. Rainer Dally
Präses

1.4. Berichte

1.4.1. Konsistoriumsbericht

Pommersche Evangelische Kirche
Präses der Landessynode
Greifswald, 17. Oktober 2006

Beschluss der Landessynode vom 15. Oktober 2006

Die Landessynode würdigt die Arbeit der Bischofskanzlei, des Konsistoriums und der landeskirchlichen Ämter, Einrichtungen, Dienste und Werke. Sie nimmt die Vielfältigkeit landeskirchlicher Tätigkeiten und das hohe persönliche Engagement der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden dankbar wahr. Sie freut sich über den reichen Ertrag dieser Arbeit.

Besonders möchte sie in diesem Jahr dem Landesausschuss sowie allen Beteiligten aus beiden Landeskirchen für das gelungene Kirchentagsfest in Schwerin danken. Sie sieht in diesem Fest einen wesentlichen Beitrag für das Zusammenkommen beider Kirchen auf der Ebene der Gemeinden.

Die Landessynode sieht, wie schwierig es ist, unter den gegebenen Bedingungen die Breite der Wirksamkeit der Arbeit aufrechtzuerhalten, ohne die Mitarbeitenden zu überfordern. Sie nimmt wahr, dass der von der Landessynode gesetzte finanzielle Rahmen die Bearbeitung von notwendigen und wünschenswerten Aufgaben teilweise erschwert bzw. gefährdet.

Über den Bericht hinaus hebt die Landessynode die Bedeutung der Tradition des Landesbibelwettbewerbes hervor, der im Berichtszeitraum zum vierten Mal im Bundesland stattgefunden hat. Die Landessynode dankt insbesondere dem Niederdeutschen Bibelzentrum Barth und der Landesregierung für ihr Engagement. Die Landessynode erwartet, dass alle Arbeitsbereiche im nächsten und in den folgenden Jahren ihrer Berichtspflicht nachkommen.

Dr. Rainer Dally
Präses

1.4.2. Kirchenleitungsbericht

Pommersche Evangelische Kirche
Präses der Landessynode
Greifswald, 17. Oktober 2006

Beschluss der Landessynode vom 15. Oktober 2006

Die Landessynode dankt für die Arbeit der Kirchenleitung im Berichtszeitraum. Sie würdigt den hohen zeitlichen und persönlichen Einsatz der ehrenamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung. Die Landessynode regt an, im kommenden Berichtszeitraum verstärkt den Kontakt mit Verantwortungsträgerinnen und -trägern in Politik, Kultur und Wirtschaft zu suchen.

Um die Kommunikation zwischen Kirchenleitung und Gemeinden zu fördern, wird empfohlen, dass sich die Kirchenleitung durch gezielt ausgewählte Tagungsorte eigene Anschauungen von besonderen Herausforderungen in Gemeinden und weiteren Ein-

richtungen der Pommerschen Evangelischen Kirche verschafft. Die Landessynode bestärkt die Kirchenleitung darin, in den Verhandlungen mit der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs die Anliegen der Pommerschen Evangelischen Kirche auch weiterhin in klarer und partnerschaftlicher Weise zu vertreten.

Dr. Rainer Dally
Präses

1.4.3. Bericht des Diakonischen Werkes – Landesverband – in der Pommerschen Evangelischen Kirche e. V.

Pommersche Evangelische Kirche
Präses der Landessynode
Greifswald, 17. Oktober 2006

Beschluss der Landessynode vom 15. Oktober 2006

Die Landessynode dankt dem Diakonischen Werk – Landesverband – in der Pommerschen Kirche e. V. für seinen Bericht. Sie stellt fest, dass die Aussage des Berichtes, dass die Diakonie ein starker und glaubwürdiger Partner für Menschen in sehr verschiedenen Lebenssituationen und Sichten ist, auch für die diakonische Arbeit in Pommern zutrifft.

Die Landessynode würdigt, dass das Diakonische Werk – Landesverband – in der Pommerschen Evangelischen Kirche e. V. die Mitarbeitenden in der Diakonie in der Entwicklung ihres Kontaktes zur Kirche und der Aneignung von Glaubensinhalten begleitet. Sie ruft die Verantwortlichen in den Gemeinden der Pommerschen Evangelischen Kirche auf, auf die Mitarbeitenden in den diakonischen Werken und Einrichtungen zuzugehen und ihnen Möglichkeiten der Teilnahme am Leben der Gemeinde zu eröffnen. Die Landessynode regt an, dass in jeder Gemeinde ein Mal im Jahr ein Diakoniegottesdienst stattfindet.

Die Landessynode unterstützt ausdrücklich die folgenden fünf Hauptanliegen der Diakonie zur Gesundheitsreform/Reform der Pflegeversicherung:

1. Der geplante Gesundheitsfonds ist nur dann ein sinnvoller Reformschritt, wenn er aus Beiträgen und Steuermitteln finanziell ausreichend ausgestattet wird, mit einem wirksamen Risikostrukturausgleich verbunden ist und zu keinem dauerhaften Anstieg der Verwaltungskosten führt.
2. Pauschale Budgetabzüge, wie sie bei der Finanzierung von Krankenhausleistungen und Krankenfahrten vorgesehen sind, sind abzulehnen, wenn sie aufgrund mangelnder Einsparmöglichkeiten zu Leistungs- und Qualitätseinbußen führen.
3. Palliative Versorgung ist als Leistungsanspruch im SGB V zu verankern.
4. Die ambulante Einbringung von Leistungen ist zu erleichtern und die Anschlussversorgung bei der Entlassung aus dem Krankenhaus zu verbessern.

5. Der Zugang zu Rehabilitationsleistungen muss verbessert werden, um die Teilhabe kranker, pflegebedürftiger und behinderter Menschen zu verbessern und das Risiko bzw. den Grad der Pflegebedürftigkeit zu verringern.

Dr. Rainer Dally
Präses

1.4.4. Bericht der Diakonischen Konferenz

Pommersche Evangelische Kirche
Präses der Landessynode
Greifswald, 17. Oktober 2006

Beschluss der Landessynode vom 15. Oktober 2006

Die Landessynode nimmt den Bericht der Diakonischen Konferenz dankend an. Der Landessynode liegt an einem konstruktiven Verhältnis von Kirche und Diakonie. Dazu tragen eine handlungsfähige Diakonische Konferenz und eine klare Funktionsbeschreibung des Diakonieparrers bei. Die Landessynode spricht sich deshalb dafür aus, die notwendigen Nachberufungen für die ausgeschiedenen Mitglieder in die Diakonische Konferenz schnellstmöglich vorzunehmen.

Die Landessynode bedauert, dass die Bemühungen, ein gemeinsames Diakonisches Werk im Bundesland zu gründen, noch keine Beschlussreife erlangt haben. Sie hält am Ziel eines gemeinsamen Diakonischen Werkes im Bundesland fest.

Dr. Rainer Dally
Präses

1.4.5. Bericht des Bischofs

Pommersche Evangelische Kirche
Präses der Landessynode
Greifswald, 17. Oktober 2006

Beschluss der Landessynode vom 15. Oktober 2006

Die Landessynode dankt dem Bischof für seinen Bericht „Wachsen gegen den Trend“. Sie würdigt besonders die geistliche Orientierungskraft des Berichtes. Die Landessynode empfiehlt, die bleibenden Spannungen, die in dem Bericht deutlich werden, nicht gegeneinander auszuspielen, sondern für das Bedenken des weiteren Weges unserer Kirche fruchtbar zu machen.

Sie hebt dabei die Spannung hervor, die zwischen kirchlicher Präsenz in der Fläche und Konzentration auf Zentralorte besteht sowie zwischen institutioneller Stabilisierung und freier Selbstorganisation von Gemeinden.

Die Landessynode ist dankbar dafür, dass der Bericht des Bischofs das Impulspapier der Evangelischen Kirche in Deutschland für die pommersche Situation aufarbeitet. Die weitere Diskussion soll stärker aus der Perspektive der Gemeinde und ihres missionarischen Auftrages erfolgen. Die Landessynode bittet

darum den Bischof um eine Handreichung auf der Grundlage des Berichtes, durch die das Gespräch in Pfarr- und Mitarbeiterkonventen sowie in Gemeindegremien und auf regionalen Ältestentagen angeregt werden soll. Die Ergebnisse dieser Gespräche sollen der Landessynode zugeleitet werden, damit eine gemeinsame Willensbildung erfolgen kann.

Dr. Rainer Dally
Präses

1.4.6. Ausschuss für Kirche und Gesellschaft (Zwischenbericht)

Pommersche Evangelische Kirche
Präses der Landessynode
Greifswald, 17. Oktober 2006

Beschluss der Landessynode vom 15. Oktober 2006

Die Landessynode nimmt den Zwischenbericht des Ausschusses für Kirche und Gesellschaft dankend entgegen. Sie bestärkt den Ausschuss darin, seine Arbeit am Thema fortzusetzen und erteilt den im Zwischenbericht formulierten Antrag, gemeinsam mit der Diakonischen Konferenz

- Stellungnahmen für die Kirchenleitung zu grundsätzlichen Fragen sozialer Gerechtigkeit zu erarbeiten (Gesundheitsreform, Reform der Pflegeversicherung, Angleichung der Sozialhilfesätze, Fortschreibung des SGB II, Familienförderung),
- soziale Projekte und Dienste in kirchlicher und diakonischer Trägerschaft zu evaluieren und die Erfahrungen in den Raum der Landeskirche und die Öffentlichkeit zu kommunizieren,
- Informationsveranstaltungen und Arbeitsmaterialien zu dem komplexen Problem der Arbeitslosigkeit und zu weiteren Themenfeldern und Armutsdenkschrift der Evangelischen Kirche in Deutschland „Gerechte Teilhabe“ durchzuführen und zu entwickeln mit dem Ziel der Stärkung der diakonischen Kompetenz der Gemeinden.

Der Ausschuss berichtet der Kirchenleitung regelmäßig über den Stand der Arbeit und legt ihr seine Stellungnahmen zum Beschluss vor.

Dr. Rainer Dally
Präses

1.5. Sonstiges

1.5.1. Prüfauftrag für ein Zusammengehen der Pommerschen Evangelischen Kirche mit der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Pommersche Evangelische Kirche
Präses der Landessynode
Greifswald, 17. Oktober 2006

Beschluss der Landessynode vom 14. Oktober 2006

Die Kirchenleitung wird beauftragt, die Bedingungen und Konsequenzen für ein Zusammengehen der Pommerschen Evangelischen Kirche mit der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz zu prüfen und in einem Bericht den zum Zeitpunkt der Berichterstattung bekannten Bedingungen und Konsequenzen für die beabsichtigte Fusion der Pommerschen Evangelischen Kirche mit der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs gegenüber zu stellen.

Dabei sollen vor allem folgende Kernpunkte berücksichtigt werden:

- Notwendiger bzw. erforderlicher Zeitrahmen für beide Optionen,
- kirchenrechtliche Konsequenzen vor allem bezüglich der Grundordnung der Pommerschen Evangelischen Kirche,
- Konsequenzen für die Pommersche Evangelische Kirche durch Angleichung an das jeweilige Finanzsystem,
- erwartete finanzielle Einsparungen
- Auswirkungen für die Arbeit in den Gemeinden und Kirchenkreisen auch in Bezug auf die Finanzen,
- Vor- und Nachteile im Hinblick auf die Beziehungen zur Landespolitik, die Beziehung zur Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland bzw. Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, die Handlungsfähigkeit der Diakonie und die bereits mit der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs fusionierten Arbeitsfelder .

Der Bericht soll der Landessynode spätestens auf ihrer nächsten ordentlichen Tagung vorgelegt werden.

Dr. Rainer Dally
Präses

Nr. 2) Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung und zur Ratifikation des Vertrags zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Union Evangelischer Kirchen in der EKD

Pommersche Evangelische Kirche
Das Konsistorium
8. August 2006
II/2 154-1 - 2/06

Nachstehend wird das Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung und zur Ratifikation des Vertrages zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland veröffentlicht.

Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland
4. Tagung der Vollkonferenz
12. bis 13. Mai 2006

Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung und zur Ratifikation des Vertrags zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Union Evangelischer Kirchen in der EKD

vom 13. Mai 2006

Die Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Grundordnung

Die Grundordnung der Union Evangelischer Kirchen in der EKD vom 12. April 2003 (ABl. EKD S. 159) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 3 Abs. 3, Artikel 4 Abs. 3, Artikel 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, Artikel 12 und Artikel 14 wird das Wort „Kirchenkanzlei“ jeweils durch das Wort „Amtsstelle“ ersetzt.
2. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
„Die Union nimmt ihren Auftrag in eigener Verantwortung in der Evangelischen Kirche in Deutschland wahr. Das Nähere wird durch Vertrag mit der Evangelischen Kirche in Deutschland geregelt.“
 - b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.
3. In Artikel 2 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „21“ durch die Angabe „21a“ ersetzt.
4. Artikel 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 3 wird die Angabe „Leuenberger Kirchengemeinschaft“ durch die Angabe „Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Nr. 4 wird folgender neuer Satz angefügt:
„Vor der Einleitung von Rechtssetzungsverfahren wird die Union jeweils prüfen, ob eine gesamtkirchliche Regelung durch die Evangelische Kirche in Deutschland angezeigt ist.“
 - c) Nach Absatz 2 werden folgende neue Absätze 3 und 4 eingefügt:
„(3) Die Union wird regelmäßig prüfen, ob der Grad der Zusammenarbeit zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Union eine Aufgabenübertragung an die Evangelische Kirche in Deutschland möglich macht.
(4) Die Union kann die Zuständigkeit zur Erfüllung bestimmter Aufgaben, die von der Evangelischen Kirche in Deutschland wahrgenommen werden, gemäß der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland an sich ziehen.“
 - d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5; es wird folgender neuer Satz 2 angefügt:
„Einzelheiten werden durch Vertrag mit der Evangelischen Kirche in Deutschland und durch die Geschäftsordnung geregelt.“

5. Artikel 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- Es wird folgende neue Nr. 2 eingefügt:
„2. die Zustimmung zu kirchengesetzlichen Regelungen durch die Evangelische Kirche in Deutschland gemäß der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Beschluss zu erklären, soweit die Gesetzgebungskompetenz bei der Union liegt;“
 - Die bisherigen Nr. 2 und 3 werden die Nr. 3 und 4.
 - Die bisherige Nr. 4 und 6 werden gestrichen.
 - Die bisherige Nr. 7 wird Nr. 6.
6. Artikel 7 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:
„(3) Die Leiterin oder der Leiter der Amtsstelle nimmt an den Beratungen ohne Stimmrecht teil.“
7. Artikel 9 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- Nr. 3 wird gestrichen.
 - Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 3 und wird wie folgt neu gefasst:
„4. die Fachaufsicht über die Amtsstelle zu führen;“
 - Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 4.
8. Artikel 12 wird wie folgt geändert:
- Es wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:
„(1) Die im Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland eingerichtete Amtsstelle führt die Bezeichnung „Amt der UEK“.“
 - Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden die Absätze 2 und 3.
9. Artikel 13 wird gestrichen.
10. Die bisherigen Artikel 14 - 17 werden die Artikel 13 bis 16.

Artikel 2

Ratifikation des Vertrags zwischen der EKD und der UEK

Dem Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Union Evangelischer Kirchen in der EKD vom 31. August 2005 wird zugestimmt.

Artikel 3

In-Kraft-Treten

- Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.
- Die Kirchenkanzlei kann die Grundordnung in der vom 1. Januar 2007 an geltenden Fassung bekannt machen.

Wittenberg, 13. Mai 2006

Der Vorsitzende der Vollkonferenz
der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Dr. Fischer

Das Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Wittenberg, den 13. Mai 2006

Das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Dr. Fischer

Nr. 3) Rundverfügung zum Führen von Handkassen in den Pfarrämtern

Pommersche Evangelische Kirche
Das Konsistorium
Greifswald, 30. Oktober 2006
II/4 124-21.2.3. – 1/06

Nachstehend veröffentlichen wir die Rundverfügung zum Führen von Handkassen in den Pfarrämtern vom 30. Oktober 2006.

gez. Loeper
Konsistorialpräsident

Rundverfügung zum Führen von Handkassen in den Pfarrämtern

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachdem die Haushaltssystematik der Kirchenkassen im Rahmen der Verwaltungskonzentration vereinheitlicht worden ist, wird der Allgemeine Geschäftsbedarf einer Kirchengemeinde in der Regel über die Haushaltsstelle 0300.00.6790.00 abgewickelt. Unter dieser Haushaltsstelle werden, das zeigen die Erfahrungen aus 2005 sowie dem laufenden Jahr, insgesamt etwa 10.000 Buchungen p. a. getätigt, das sind bei ca. 130 Kirchenkassen etwas mehr als 75 Buchungen pro Kirchenkasse. Eine weitergehende Analyse hat ergeben, dass rund 80 % dieser Buchungen auf Beträge bis zu einer Höhe von 100 EURO entfallen, 25 % der Buchungen sogar auf Beträge bis zu einer Höhe von lediglich 10 EURO. Hier entsteht Aufwand - sowohl bei der Erstellung der Kassenabrechnungen in den Kirchengemeinden als auch beim Verbuchen in der Finanzabteilung des Konsistoriums -, der im Verhältnis zu den abzurechnenden bzw. verbuchenden Kosten nicht gerechtfertigt ist. Aus diesem Grund wird für die Zukunft folgendes Verfahren angeboten:

- Kirchengemeinden müssen Belege über den **Kauf von Verbrauchsmitteln**, die unter die Haushaltsstelle 0300.00.6790.00 fallen, ab dem Jahr 2007 bis zu einer Größenordnung von **100 EURO je Beleg** nicht mehr monatlich einzeln abrechnen. Stattdessen werden die Belege vor Ort im Pfarramt gesammelt; über die getätigte Ausgabe ist ein Kassenbuch zu führen.
- Der Finanzabteilung des Konsistoriums ist zum Jahresende die Gesamtsumme der so getätigten Ausgaben zwecks Verbuchens dieser Summe mitzuteilen, so dass die Vollständigkeit der Jahresabrechnung gewahrt bleibt.
- Zur Begleichung der Ausgaben ist es möglich, einen Vorschuss auf die unter der o. g. Haushaltsstelle geplante Ausgabe für die örtliche Handkasse zu erhalten.
- Die Prüfung der Handkasse einschließlich des Kassenbuchs obliegt dem Gemeindegemeinderat.

Die Anwendung eines solchen Verfahrens setzt einen entsprechenden Gemeindegemeinderatsbeschluss voraus.

Soll in Ihrer Kirchengemeinde zukünftig so verfahren werden, bitte ich darum, dies unter Einreichen des Gemeindegemeinderats-

beschlusses anzuzeigen.

Mit freundlichen Grüßen

Loeper
Konsistorialpräsident

**Nr. 4) Kollektenplan der Pommersche
Evangelische Kirche 2007**

II/4 406-3 – 17/06

Nachstehend veröffentlichen wir den Kollektenplan einschließlich der Opfersonntage für das Kalenderjahr 2007.

gez. Loeper
Konsistorialpräsident

Kollektenplan für das Kalenderjahr 2007

Lfd. Nr.	Zeitpunkt der Sammlung	Zweck der Sammlung	Aufkommen	
1.	Neujahr 1. Januar 2007	Für Schulgründungen im Bereich der PEK	2	
2.	Epiphaniastag 6. Januar 2007	Für eigene Aufgaben der Kirchengemeinden	0,2	
3.	1. Sonntag nach Epiphania 7. Januar 2007	Für das Psychosoz. Zentrum für Migranten	5	
4.	2. Sonntag nach Epiphania 14. Januar 2007	Für besondere gesamt- kirchliche Aufgaben der EKD	5	
5.	3. Sonntag nach Epiphania 21. Januar 2007	Für das Frauenwerk	5	
6.	Letzter Sonntag nach Epiphania 28. Januar 2007	Für eigene Aufgaben der Kirchengemeinden	5	
7.	Sonntag Septuagesimä 4. Februar 2007	Kollektengemeinschaft UEK	5	
8.	Sonntag Sexagesimä 11. Februar 2007	Für eigene Aufgaben der Kirchenkreise	5	
9.	Sonntag Estomihi 18. Februar 2007	Für die Behindertenarbeit (Gemeindeprojekte)	5	
10.	Sonntag Invokavit 25. Februar 2007	Für Hoffnung für Osteuropa	5	
11.	Sonntag Reminiszere 4. März 2007	Für das Seminar für Kirchlichen Dienst	5	
12.	Sonntag Okuli 11. März 2007	Für die Altenarbeit	5	
13.	Sonntag Lätare 18. März 2007	Für eigene Aufgaben der Kirchen- gemeinden	5	OS
14.	Sonntag Judika 25. März 2007	Für die Gefährdetenarbeit	5	
15.	Sonntag Palmarum 1. April 2007	Für eigene Aufgaben der Kirchenkreise	6	

16.	Gründonnerstag 5. April 2007	Für den Nahen Osten, im Zusammenhang mit weiteren Sammlungen für den Nahen Osten	3	
17.	Karfreitag 6. April 2007	Für die Kinder- und Jugendarbeit	12	
18.	Ostersonntag 8. April 2007	Für eigene Aufgaben der Kirchengemeinden	13	
19.	Ostermontag 9. April 2007	Für das Freiwillige Soziale Jahr	3	
20.	Sonntag Quasimodogeniti 15. April 2007	Für die Schulstiftung M-V	5	
21.	Sonntag Misericordias Domini 22. April 2007	Für das Gustav-Adolf-Werk	5	
22.	Sonntag Jubilate 29. April 2007	Für die ökumenische Arbeit	5	
23.	Sonntag Kantate 6. Mai 2007	Für die Posaunenarbeit	6	
24.	Sonntag Rogate 13. Mai 2007	Für die Ausbildung im Vikariat	6	
25.	Himmelfahrt 17. Mai 2007	Für die Suchtarbeit	3	
26.	Sonntag Exaudi 20. Mai 2007	Für die Kollektengemeinschaft UEK	5	
27.	Pfingstsonntag 27. Mai 2007	Für eigene Aufgaben der Kirchengemeinden mit Schwerpunkt Konfirmandenarbeit	16	
28.	Pfingstmontag 28. Mai 2007	Für die Kirchentagsarbeit	3	
29.	Trinitatissonntag 3. Juni 2007	Für die ökumenische Arbeit	6	
30.	1. Sonntag nach Trinitatis 10. Juni 2007	Für eigene Aufgaben der Kirchenkreise	6	
31.	2. Sonntag nach Trinitatis 17. Juni 2007	Für die Weltbibelhilfe	5	
32.	3. Sonntag nach Trinitatis 24. Juni 2007	Für das Frauenwerk	5	
33.	4. Sonntag nach Trinitatis 1. Juli 2007	Für die Kinder- und Jugendarbeit	6	
34.	5. Sonntag nach Trinitatis 8. Juli 2007	Für eigene Aufgaben der Kirchengemeinden	6	OS
35.	6. Sonntag nach Trinitatis 15. Juli 2007	Für die Kollektengemeinschaft UEK	5	

36.	7. Sonntag nach Trinitatis 22. Juli 2007	Für die Ökumenearbeit EKD	6	
37.	8. Sonntag nach Trinitatis 29. Juli 2007	Für eigene Aufgaben der Kirchenkreise	6	
38.	9. Sonntag nach Trinitatis 5. August 2007	Für das Kloster Verchen	6	
39.	10. Sonntag nach Trinitatis 12. August 2007	Für konfessionskundliche Arbeit einschl. Kirche u. Judentum	6	
40.	11. Sonntag nach Trinitatis 19. August 2007	Für das Seminar für Kirchlichen Dienst	7	
41.	12. Sonntag nach Trinitatis 26. August 2007	Für ehrenamtliche Tätigkeit in sozial-diakonischen Projekten	7	
42.	13. Sonntag nach Trinitatis 2. September 2007	Für eigene Aufgaben der Kirchengemeinden	6	
43.	14. Sonntag nach Trinitatis 9. September 2007	Für eigene Aufgaben der Kirchen- kreise	6	
44.	15. Sonntag nach Trinitatis 16. September 2007	Für die Beratungsstellen	6	
45.	16. Sonntag nach Trinitatis 23. September 2007	Für eigene Aufgaben der Kirchengemeinden	6	OS
46.	Erntedankfest 30. September 2007	Für das Bibelzentrum Barth	16	
47.	18. Sonntag nach Trinitatis 7. Oktober 2007	Für das Diakonische Werk der EKD	5	
48.	19. Sonntag nach Trinitatis 14. Oktober 2007	Für die Medienarbeit	5	
49.	20. Sonntag nach Trinitatis 21. Oktober 2007	Kollektengemeinschaft UEK	5	
50.	21. Sonntag nach Trinitatis 28. Oktober 2007	Für eigene Aufgaben der Kirchengemeinden	5	
51.	Reformationstag 31. Oktober 2007	Für die ökumenische Arbeit	3	
52.	22. Sonntag nach Trinitatis 4. November 2007	Für das Gustav-Adolf-Werk (Geburtstagskollekte 175 Jahre)	5	
53.	Drittletzter Sonntag des Kirchenjahres 11. November 2007	Für die Martinschule	5	
54.	Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres 18. November 2007	Für die Kriegsgräberfürsorge	5	
55.	Buß- und Betttag 21. November 2007	Für den Lutherischen Weltdienst	2	

56.	Letzter Sonntag des Kirchenjahres Ewigkeitssonntag 25. November 2007	Für die Hospizarbeit	13	
57.	1. Advent 2. Dezember 2007	Für eigene Aufgaben der Kirchengemeinden	5	OS
58.	2. Advent 9. Dezember 2007	Für die Telefonseelsorge	5	
59.	3. Advent 16. Dezember 2007	Für eigene Aufgaben der Kirchenkreise	5	
60.	4. Advent 23. Dezember 2007	Für die Ausbildung im Vikariat	3	
61.	Heilig Abend 24. Dezember 2007	Brot für die Welt	140	
62.	1. Weihnachtsfeiertag 25. Dezember 2007	Für das Bibelzentrum Barth	4	
63.	2. Weihnachtsfeiertag 26. Dezember 2007	Für die Züllchower-Züssower Diakonen- und Diakoninnengemeinschaft	4	
64.	1. Sonntag n. Weihnachten 30. Dezember 2007	Für eigene Aufgaben der Kirchenkreise	3	
65.	Silvester 31. Dezember 2007	Für die Kindergärten	20	

Nr. 5) Haushaltsplanverfügung 2007

Pommersche Evangelische Kirche
Das Konsistorium
Greifswald,
II/4 495

Haushaltsplanverfügung 2007

Inhalt

1. Kirchensteueraufkommen;
Zuweisungen für die Kirchenkassen
2. EKD-Finanzausgleichsmittel
3. Vergütung und Besoldung
4. Pfarrbesoldungs- und -versorgungspflichtbeitrag
5. Umlage Grundstücksverwaltung
6. Gemeindegeld
7. Kollekten / Opfersonntage
8. Straßensammlungen
9. 2%-Appell
10. Schuldendienst für die Pfarrhaussanierungsprogramme
I und II
11. Prinzip „Baustopp“
12. Bau-Staatsleistungen (Patronatsmittel)
13. Umlage Versicherungskosten

1. Kirchensteueraufkommen; Zuweisungen für die Kirchenkassen

Die Entwicklung des Kirchensteueraufkommens 2006 gegenüber 2005 ist erfreulich positiv. So hat die PEK bis September

dieses Jahres im Vergleich zum Stand des Vorjahres 6,6 % mehr an Kirchensteuereinnahmen erzielt. Dies ist insbesondere auf ein um ca. ein Viertel höheres Kirchensteueraufkommen von Gemeindegliedern, die im Bereich der gewerblichen bzw. freiberuflichen Arbeit tätig sind, zurückzuführen, während die Steigerung im Bereich der Kirchenlohnsteuer mit 1,5 % nur moderat ist. Die Gründe für den Steueranstieg im gewerblichen/freiberuflichen Bereich sind eine Belebung der Konjunktur, aber auch das Schließen von sog. Steuerschlupflöchern. In den meisten Gliedkirchen der EKD gibt es vergleichbare Entwicklungen. Diese Aufkommenssteigerung wird allseits als wenig nachhaltig angesehen, hilft jedoch dabei, eingeschlagene Sparkurse zeitlich zu strecken bzw. abzufedern.

Die Landessynode hat aufgrund dieser Tatsache, aber auch wegen der in den vergangenen Jahren nicht unbedeutenden Diskrepanz zwischen Kirchensteuer-Soll und dem dann tatsächlich vereinnahmten Aufkommen im Rahmen ihrer Herbsttagung 2006 beschlossen, den Planansatz „Kirchensteuer“ für 2007 gegenüber 2006 von 4,35 Mio. auf 4,85 Mio. zu erhöhen. Den Kirchengemeinden wird dabei mit 3.588.700 nahezu derselbe Betrag zugewiesen wie für das Jahr 2006, aber nunmehr mit einer deutlich geringeren Rücklagenauflösung im Planansatz: Für 2007 sind mit rd. 67.000 Entnahmen aus der Rücklagenposition „Kirchensteuermehreinnahmen Kirchengemeinden“ etwa 450.000 weniger Rücklagenentnahmen in den Haushalt eingestellt worden als noch 2006. In den Folgejahren wird es dann voraussichtlich jedoch entweder zu höheren Rücklagenentnahmen oder aber wieder zu einer geringeren Zuweisungssumme kommen, so dass im Grunde für die Ebene der Kirchengemeinden dasselbe gilt

wie für die Landeskirchen insgesamt: **Lassen Sie nicht nach in Ihren Bemühungen um Einnahmesteigerungen vor Ort, um Rationalisierung und Regionalisierung und nutzen Sie den gewährten zeitlichen Aufschub sinnvoll.**

Die Verteilung der o. g. Gesamtsumme wird wie folgt vorgenommen:

Kirchenkassen in den Kirchenkreisen	Gemeindegliederzahlen per 30.6.06	Zuweisungen für 2007
Stralsund	27.063 = 26,09 %	936.291,83 EUR
Greifswald	36.710 = 35,38 %	1.269.682,10 EUR
Demmin	21.831 = 21,04 %	755.062,48 EUR
Pasewalk	18.147 = 17,49 %	627.663,63 EUR
gesamt	103.751 = 100,00 %	3.588.700,00 EUR

Es wird bereits an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass, sollte das Kirchensteueraufkommen 2007 oberhalb der geplanten 4,85 Mio. EUR liegen, die darüber hinaus gehende Summe nicht in die Verteilung gelangen wird, sondern „zu 70 % an die Kreis-synoden vornehmlich zur Entschuldung von Kirchengemeinden und zur Rücklagenbildung sowie zu 30 % zur Verstärkung der landeskirchlichen Rücklagen (insbesondere der Pflicht-rücklagen)“ gehen wird (§ 3 Abs. 1 Haushaltsgesetz 2007). Für eventuelle Mehreinnahmen 2006 hat die Herbstsynode 2006 im Übrigen in Abweichung des Haushaltsgesetzes 2006 ein vergleichbares Verfahren beschlossen.

2. EKD-Finanzausgleichsmittel

Das Aufkommen der PEK an den Mitteln aus dem EKD-Finanzausgleich sinkt, bezogen auf das Gesamtvolumen der zur Verfügung stehenden Gelder, jährlich um 5 %. Dies hängt mit der Bereinigung unserer Gemeindegliederzahlen in den Jahren 2000 bis 2002 zusammen. Darüber hinaus das Volumen der von den Geberkirchen zur Verfügung gestellten Mittel rückläufig ist, werden wir uns darauf einstellen müssen, dass die Bedeutung dieser Einnahmen für unsere Haushalte kontinuierlich in einem erheblichen Maße abnehmen wird.

Wie bereits im Jahr 2006 werden die Mittel, die die PEK aus dem EKD-Finanzausgleich erhält, im Rahmen eines landeskirchlichen Finanzausgleiches verteilt. Die Regelung des Finanzausgleiches im Haushaltsgesetz 2007 ist gegenüber 2006 nahezu unverändert geblieben und lautet wie folgt (§ 5 Abs. 2):

„(1) Den Kirchengemeinden werden 50,9 % der EKD-Finanzausgleichsmittel zugewiesen.

(2) Diese Zuweisung erfolgt nach folgenden Kriterien:

1. Jedem Pfarrsprengel wird für eine volle Pfarrstelle ein Betrag in Höhe von 5.760 Euro zugewiesen. Bei einer Pfarrstelle mit eingeschränktem Dienstumfang wird der vorgenannte Betrag anteilig ermittelt.
2. Darüber hinaus wird jedem Pfarrsprengel ein Betrag in Höhe von 11,50 Euro pro Gemeindeglied (Stand: 30.6.2006) zugewiesen. Auf den Zuweisungsbetrag sind Vermögenserträge von Kirchengemeinden, die in dem Pfarrsprengel zusammen geschlossen sind, anzurechnen. Vermögenserträge in diesem Sinne sind
 - Landeinnahmen lt. Haushaltsplanung 2005, die nicht für die Pfarrbesoldung und -versorgung zu verwenden

den sind, abzüglich der mit den Einnahmen im direkten Zusammenhang stehenden Ausgaben (z. B. für Grundstücksverwaltung, Abgaben an den Wasser- und Bodenverband),

- 50 % der im Verhältnis zur Haushaltsplanung 2005 gestiegenen Erträge im Bereich der Landeinnahmen,
- 50 % der Einnahmen aus Liegenschaften mit Ausnahme der Erträge aus der Dienstwohnungsvergütung sowie
- Zinserträge.

Von diesen Erträgen sind abzusetzen

- ein Freibetrag in Höhe von 5.000 Euro pro voller Pfarrstelle,
- Zinsbelastungen der Kirchengemeinde, die vor dem 01.10.2005 entstanden sind,
- Tilgungsleistungen für Kredite, die für die Finanzierung von Kirchenbauvorhaben aufgenommen wurden,
- 50 % der Bruttopersonalkosten für vor dem 01.10.2005 begründete Anstellungsverhältnisse im kirchenmusikalischen und gemeindepädagogischen Bereich.

3. Die restlichen für die Kirchengemeinden vorgesehenen EKD-Finanzausgleichsmittel werden den Kirchenkreisen zugewiesen, um rechtlichen Verpflichtungen der Kirchenkreise nach zu kommen und Härtefällen in den Kirchengemeinden abhelfen zu können.“

Die konkreten Werte für die einzelnen Kirchenkassen werden Ihnen wie im Vorjahr in einem separaten Schreiben mitgeteilt, versehen mit der Bitte, entsprechende Korrekturen innerhalb einer gesetzten Frist der Finanzabteilung zu melden.

3. Vergütung und Besoldung

Es gilt nach wie vor der von der Landessynode im Rahmen ihrer Herbstsynode 2004 gefasste Beschluss, „dass die weitere Erhöhung der Besoldung und Vergütung der Pfarrerinnen und Pfarrer und der Beamten und Angestellten eine unsolidarische Wirkung hat, weil dadurch bei sinkenden Einnahmen der Kirchen immer weniger Menschen angestellt werden können. Die Synode macht sich daher das Anliegen des Ständigen Finanzausschusses zu Eigen, die Angleichung der Bezüge auf westliches Besoldungs- bzw. Tarifniveau sowie sämtliche Urlaubs- und Weihnachtsgeldbezüge ab dem Haushaltsjahr 2006 auszusetzen. Das Konsistorium wird mit der Umsetzung dieses Beschlusses beauftragt. Dabei hat es das Vorhaben gesamt-kirchlich abzustimmen.“

3.1. Vergütung

Die Arbeitsrechtliche Kommission der UEK (Union Ev. Kirchen) hat mit dem Beschluss Nr. 78/05 festgelegt, dass für das Jahr 2007 gegenüber dem Jahr 2006 keine tariflichen Steigerungen bzw. keine Angleichung des Bemessungssatzes Ost an das westliche Niveau erfolgen sollen. Stattdessen soll es eine außertarifliche Einmalzahlung in Höhe von 300 EUR brutto pro vollbeschäftigter/m Mitarbeiter/in geben. Die PEK hat sich diesem Verfahren angeschlossen. Die Planung der Vergütung für 2007 erfolgt daher wie 2005 und 2006 mit einem Bemessungssatz von 92,5 %, zuzüglich der o. g. Einmalzahlung. Urlaubs- und Weihnachtsgeld werden in derselben Höhe wie 2005/2006 gezahlt (250 EUR bzw. 600 EUR im Falle einer Vollbeschäftigung, ansonsten anteilig).

Dies bedeutet auch, dass im Jahr 2007 im Gegensatz zu 2006, wo eine Vereinbarung zwischen Arbeitgebervertretern und dem

Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen dies verhindert hat, betriebsbedingte Kündigungen vom Grundsatz her möglich sind.

3.2. Besoldung

Die Planung der Besoldung für 2007 erfolgt mit dem schon für 2005 und 2006 geltenden Bemessungssatz von 84 %, ebenfalls ohne lineare Anpassung. Es wird auch 2007 wiederum kein Urlaubs- und Weihnachtsgeld gezahlt.

4. Pfarrbesoldungs- und -versorgungspflichtbeitrag

Der Pfarrbesoldungs- und -versorgungspflichtbeitrag konnte gegenüber 2006 moderat gesenkt werden und beträgt im kommenden Jahr **2.375 pro Monat** für eine volle Pfarrstelle (2006: 2.490 pro Monat). Im Fall von Dienstverhältnissen, die nach § 67 Pfarrdienstgesetz in Pfarrstellen im eingeschränkten Dienst begründet sind, entspricht der Pfarrbesoldungspflichtbeitrag dem prozentualen Umfang der Pfarrstelle im eingeschränkten Dienst. Anvisiertes Ziel der Leitungsgremien ist es, den Beitrag bis zum Jahr 2010 konstant zu halten, um den Kirchengemeinden eine gewisse Planungssicherheit zu geben. Inwieweit er auch über den genannten Zeitrahmen hinaus auf diesem Niveau gehalten werden kann, hängt nicht zuletzt davon ab, wie weit die neue Pfarrstellenplanung bis dahin umgesetzt werden kann.

5. Umlage Grundstücksverwaltung

Auf der Grundlage von § 14 des Finanzgesetzes wird für die Ausgaben der Grundstücksabteilung im Konsistorium ein Betrag in Höhe von 9,18 % der geplanten Pfarrland- und Kirchenlandeinnahmen 2007 als Verwaltungskostenbeitrag erhoben (§ 7 Haushaltsgesetz 2007).

6. Gemeindegeld

Zum Gemeindegeld hat die Landessynode analog zu der Verfahrensweise in den Vorjahren im Haushaltsgesetz 2007 mit § 9 nachfolgende Empfehlung zur Höhe beschlossen:

„Nach § 15 Abs. 1 Finanzgesetz erbitten die Kirchengemeinden von allen Gemeindegliedern, die am 1. Januar 2007 das 18. Lebensjahr vollendet haben, ein Gemeindegeld als Gemeindebeitrag. Die Landessynode empfiehlt für diesen Gemeindebeitrag 2007 die Höhe von **1,- Euro pro Monat Mindestbeitrag** für volljährige Schüler, Auszubildende und Studenten bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, Sozialhilfe- und Arbeitslosengeldempfänger sowie **5,- Euro pro Monat für alle übrigen Gemeindeglieder** (einschließlich Rentner).“

7. Kollekten / Opfersonntage

Gemäß Kirchenleitungsbeschluss zum Kollektenplan 2007 stehen den Kirchengemeinden 10 Kollektentage und den Kirchenkreisen 7 Kollektentage zur Verfügung.

Auf die rechtlichen Vorgaben zum Kollektenwesen (§ 65 der Kirchlichen Verwaltungsordnung - VwO -, vgl. Nr. 712 der Rechtsammlung) wird besonders aufmerksam gemacht. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die **landeskirchliche Kollekte** in der Regel ihren Platz **nach der Predigt** hat, während die **gemeindliche Kollekte am Ausgang** gesammelt werden sollte (wenn nicht der Kollektentag die Zweckbestimmung „für die eigene Gemeinde“ hat).

Hinsichtlich der Opfersonntage wurde, auch aufgrund der Rückmeldungen aus den Pfarrkonventen zum Thema „Fundraising-Konzept“, folgende Veränderung vorgenommen: Anstelle der bisher acht Opfersonntage gibt es ab dem Jahr 2007 nur noch vier Opfersonntage. Es soll dabei grundsätzlich einen Opfer-

sonntag pro Quartal geben. Die Platzierung der Opfersonntage erfolgt an Kollektentagen, an denen im landeskirchlichen Kollektenplan die Zweckbestimmung „für die eigene Kirchengemeinde“ gegeben ist, so dass an jedem Sonn- und Feiertag eine kirchengemeindliche Kollekte gesammelt werden kann, sei es als landeskirchliche Kollekte oder aber als Gemeindegeld am Ausgang. Abweichend vom in den vergangenen Jahren üblichen Wechsel des Opfersonntagszweckes zwischen Glocken- und Orgelbeihilfe ist die Opfersonntagskollekte 2007 bestimmt für das Kloster Verchen. Diesbezüglich wird Ihnen noch eine entsprechende Kollektenempfehlung zugehen.

Die kirchengemeindlichen bzw. kreiskirchlichen Kollektentage sowie die Opfersonntage (OS) sind innerhalb des Kollektenplanes wie folgt verteilt:

Kirchengemeinden:

6.1. / 28.1. / 18.3. (OS) / 8.4. (Ostersonntag) / 27.5. (Pfungstsonntag) / 8.7. (OS) / 2.9. / 23.9. (OS) / 28.10. / 2.12. (OS)

Kirchenkreise: 11.2. / 1.4. / 10.6. / 29.7. / 9.9. / 16.12. / 30.12.

Der komplette Kollektenplan 2007 wird im Rahmen des nächsten Amtsblattes veröffentlicht.

8. Straßensammlung

Ebenfalls zurückführend auf die Rückmeldungen der Pfarrkonvente zum Thema „Fundraising-Konzept“ wird es 2007 hinsichtlich der Straßensammlungen die Veränderung geben, dass es anstelle der bisherigen zwei Sammlungen zukünftig nur noch eine Sammlung geben wird. Die Einnahmen dieser Sammlung verbleiben zu 100 % in den Kirchengemeinden. Die Sammlung wird voraussichtlich im Mai/Juni 2007 stattfinden.

9. 2%-Appell

Bereits im Jahr 1987 hat die Kirchenleitung beschlossen, dass sich unsere Landeskirche an dem sog. 2%-Appell beteiligt und so einen Teil der ihr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel „zur Unterstützung des Ringens um mehr Gerechtigkeit in der Welt“ einsetzt. Hinsichtlich der Größenordnung der hierfür zur Verfügung stehenden Mittel scheint die Situation vor knapp 20 Jahren keine grundlegend andere gewesen zu sein als heutzutage. So heißt es in dem damaligen Beschluss: „Die meisten Gemeinden unserer Landeskirche stehen vor der Aufgabe, durch Einsparungen bzw. Erhöhungen der Einnahmen ihre Haushalte ausgeglichen zu gestalten. In dieser Situation bedeutet der 2%-Appell eine echte Herausforderung. Schon im Ansatz ihrer Finanzplanung werden die Gemeinden vor die Aufgabe des Teilens gestellt.“

In den vergangenen Jahren sind etliche Gemeinden der Bitte um Beteiligung nachgekommen, und auch die Landeskirche hat im Rahmen ihres Haushaltes Mittel für die kirchliche Entwicklungsarbeit sowie das ökumenische Miteinander gegeben. Eine erneute Befassung mit der Thematik im Laufe dieses Jahres hat ergeben, dass bei Betrachtung der Berechnungseinheit „2 %“, bezogen auf das Kirchensteueraufkommen, das landeskirchliche Engagement noch verstärkt werden sollte. Dies ist mit dem Haushaltsplan 2007 geschehen, indem 2 % von dem im landeskirchlichen Haushalt verbleibenden Kirchensteueraufkommen Zwecken des 2%-Appells zugeführt werden. Dadurch kann eine Erhöhung unseres Engagements für den Ev. Entwicklungsdienst (EED), für unsere Partnerkirchen sowie die Neueinrichtung einer Haushaltsposition für „ökumenische Notfallhilfe“ erreicht werden.

An dieser Stelle möchten wir erneut alle Gemeinden ermuntern, sich entweder weiterhin oder aber neu diesbezüglich zu engagieren. Aus diesem Grund wird die Finanzabteilung des Konsistoriums in den gemeindlichen Haushaltsplanentwürfen 2007 bereits eine entsprechende Position vorgeben, die bezogen auf das Kirchensteueraufkommen der jeweiligen Gemeinde gerechnet ist. Es steht dann den Gemeindegemeinderäten frei, diese Zahl nach oben wie nach unten zu verändern, denn es gilt das Prinzip der Freiwilligkeit. Die Vorgabe im Haushaltsplanentwurf sollte aber auf alle Fälle dazu genutzt werden, sich mit dem 2%-Appell auseinander zu setzen.

Es besteht die Möglichkeit, dass jede Gemeinde für sich bestimmt, ob die von ihr gegebenen Mittel der kirchlichen Entwicklungsarbeit allgemein oder aber einem speziellen Projekt innerhalb unserer afrikanischen Partnerkirchen zugute kommen soll. Eine Liste mit drei entsprechenden Projekten wird Ihnen durch die Landespfarrerin für Ökumene noch zugehen.

10. Schuldendienst für die Pfarrhaussanierungsprogramme I und II

Eine diesbezügliche Aufstellung geht Ihnen zur Information ebenfalls in einem gesonderten Schreiben zu.

11. Prinzip „Baustopp“

Es wird an dieser Stelle erneut auf den Beschluss der Landsynode vom Frühjahr 2005 verwiesen, wonach „von 2005 bis 2010 (...) in den Kirchengemeinden das Prinzip eines Baustopps eingehalten werden (soll), damit alle verfügbaren Gelder besonders auf Personalkostenverpflichtungen und Schuldendienstverpflichtungen konzentriert werden können.

Hiervon ausgenommen sind auf jeden Fall akute Reparaturarbeiten auf der Grundlage von Schwerpunktgebäudelisten der Landeskirche. Ebenso sind ausgenommen Bauausgaben im Zusammenhang mit Baustaatsleistungen (Patronatsbereich mit Beachtung der Hältigkeit der Baustaatsleistungen und der kirchlichen Mittel für das jeweilige Gebäude) und Bauleistungen, die durch andere Drittmittel finanziert werden.“

12. Bau-Staatsleistungen (Patronatsmittel)

Das Land Mecklenburg-Vorpommern hat für die Jahre 2006/2007 seinen Zuschuss an Baupatronatsleistungen gegenüber den Vorjahren um rd. 60.000 (Anteil PEK) gekürzt.

Der Verteilschlüssel der Bau-Staatsleistungen für die Zuweisung der anteiligen Geldsummen an die Kirchenkreise stellt sich für das Jahr 2007 wie folgt dar:

Kirchenkreis Stralsund	= 25,5 %	= 150.424,50 EUR
Kirchenkreis Greifswald	= 25,5 %	= 150.424,50 EUR
Kirchenkreis Demmin	= 24,5 %	= 144.525,50 EUR
Kirchenkreis Pasewalk	= 24,5 %	= 144.525,50 EUR
	100,0 %	589.900,00 EUR

Wie bereits unter Punkt 11 erwähnt, setzt der Einsatz von Bau-Staatsleistungen eine mindestens hälftige Eigenbeteiligung der jeweiligen Kirchengemeinde an den Baukosten voraus. Von dritter Seite eingeworbene Fördergelder gelten dabei als Eigenmittel.

13. Umlage Versicherungskosten

Die Umlage der lt. Sammelversicherungsverträge anfallenden Kosten für den Bereich der Kirchengemeinden erfolgt 2007 in den Kirchenkreisen Demmin, Greifswald und Pasewalk anhand der Gemeindegliederzahlen; im Kirchenkreis Stralsund entscheidet der Kreiskirchenrat über die Aufteilung der auf den Kirchenkreis bezogenen Summe.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung und verbleiben

Mit freundlichen Grüßen

gez. Loeper
Konsistorialpräsident

gez. Dobbe
Finanzreferent

Nr. 6) Verordnung zur Pfarrbesoldung in der Pommerschen Evangelischen Kirche

Pommersche Evangelische Kirche
Das Konsistorium
Greifswald, 8. August 2006
II/5 221- 16/06

Nachstehend veröffentlichen wir den Beschluss der Kirchenleitung vom 7.4.2006 zur Änderung des §3 Absatz 1 der Verordnung zur Pfarrbesoldung in der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 28.2.1997 (vgl. Abl. 5/6 1997).

§3 Absatz 1

der Verordnung vom 28. Februar 1997 erhält folgende Fassung:

„Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst (Entsendungsdienst) erhalten von ihrer Berufung in den Probendienst (Entsendungsdienst) an ein Grundgehalt, das in seiner Höhe der Besoldungsgruppe A12 entspricht.“

gez. Loeper
Konsistorialpräsident

Nr. 7) Rundverfügung zur Verordnung zur Verwendung von Erträgen aus Pfarrland

Pommersche Evangelische Kirche
Das Konsistorium
Greifswald, 16. August 2006
II/4 221-7 – 9/06

Rundverfügung zur Verordnung zur Verwendung von Erträgen aus Pfarrland

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Schwestern und Brüder,

im Fall eines Verkaufs von Pfarrländereien stellt sich häufig die Frage, wie mit dem Verkaufserlös bzw. bei einer Kapitalanlage des Verkaufserlöses mit den Zinseinnahmen zu verfahren ist, insbesondere ob die veräußernde Kirchengemeinde daran Teil hat. Zur grundsätzlichen Regelung und Herstellung von Rechtssicherheit teile ich nachstehende Rundverfügung mit:

- 1) Der Verkaufserlös ist, soweit er nicht kurzfristig wieder für den Ankauf von Land verwandt werden kann, in voller Höhe als Landkaufrücklage anzulegen (vgl. § 30 Abs. 1 VwO).
- 2) Die Zinseinnahmen, die mit der Rücklage erzielt werden, stehen grundsätzlich in voller Höhe der Zentralen Gemeindepfarrbesoldungs- und -versorgungskasse zu.
- 3) Für den Fall, dass im Zuge der Veräußerung das Grundstück entwickelt wird (z.B. das bisher als Ackerland genutzte Grundstück wird zu Bauland), und die Kirchengemeinde dazu durch eigenes Handeln beigetragen hat, kommt Ziff. 3 der Verordnung zur Verwendung von Erträgen aus Pfarrland zur Anwendung. Als entscheidendes Kriterium für eine entsprechende Entwicklung des Grundstückes gilt der erzielte Verkaufserlös, der im Beispielsfall deutlich über dem ortsüblichen Preis für Ackerland liegen muss. Gemäß Ziff. 4 der vorgenannten Verordnung stehen dann der veräußernden Kirchengemeinde zwölf Jahre lang 50 % der Zinseinnahmen zu, soweit diese die bisherigen Pachteinahmen übersteigen.

gez. Loeper
Konsistorialpräsident

Nr. 8) Satzungsänderung des SKD

Pommersche Evangelische Kirche
Das Konsistorium
Greifswald, 16. Juni 2006
I/2 336 – 9/06

Die Satzung des SKD vom 25.7.1995 wird rückwirkend zum 1.8.2005 folgendermaßen verändert:

§ 9 der Satzung des SKD

- (1) unverändert
- (2) Das Kuratorium kann beschließen, ein Schulgeld von den Schülerinnen und Schülern für die gesamte Dauer ihrer Ausbildung am SKD zu erheben. Die Höhe des Schulgeldes wird vom Kuratorium im Zusammenhang mit der Haushaltsplanung festgelegt und vom Konsistorium genehmigt. In den Schulverträgen wird auf die jeweilige Höhe des Schulgeldes und auf die Möglichkeit der Veränderung seiner Höhe während der Ausbildungszeit hingewiesen.
- (3) entspricht alt (2)

gez. Keßler
Konsistorialrat

Nr. 9) Erste Verordnung zur Änderung der Urlaubsordnung für Pfarrerinnen und Pfarrer

Pommersche Evangelische Kirche
Das Konsistorium
Greifswald, 28. November 2006
II/5 220-16- 2/06

Nachstehend veröffentlichen wir die von der Kirchenleitung am 15. September 2006 beschlossene Erste Verordnung zur Änderung der Urlaubsordnung für Pfarrerinnen und Pfarrer.

gez. Loeper
Konsistorialpräsident

Erste Verordnung zur Änderung der Urlaubsordnung für Pfarrerinnen und Pfarrer vom 15. September 2006

Die Urlaubsordnung für Pfarrerinnen und Pfarrer vom 25. Februar 2000 (Abl. PEK S. 87) wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 2 wird wie folgt geändert: Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt: „(6) Zeiten des Kurpredigerdienstes können zur Hälfte, höchstens bis zur Dauer von 14 Kalendertagen nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet werden.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2006 in Kraft.

Die Kirchenleitung

gez. Dr. Abromeit
Vorsitzender

Nr. 10) Ordnung für das Haus landeskirchlicher Dienste der Pommerschen Evangelischen Kirche

Pommersche Evangelische Kirche
Das Konsistorium
Greifswald
I/2 283-16.4. – 5/06

Nachstehend veröffentlichen wir die Ordnung für das Haus landeskirchlicher Dienste in der Pommerschen Evangelischen Kirche.

gez. von Loeper
Konsistorialpräsident

Ordnung für das Haus landeskirchlicher Dienste der Pommerschen Evangelischen Kirche

Die Synode der Pommerschen Evangelischen Kirche hat mit Beschluss vom 4.6.05 den Auftrag erteilt, eine Ordnung für ein Haus landeskirchlicher Dienste unter Fortschreibung des Beschlusses der Landessynode über die Bildung eines Bildungswerks der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 14.11.1993 zu erstellen. In Erfüllung dieses Auftrags wird dem Haus landeskirchlicher Dienste folgende Ordnung gegeben:

1. Im Haus landeskirchlicher Dienste sind folgende Einrichtungen und Werke der Pommerschen Evangelischen Kirche miteinander verbunden: Das Amt für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, der Jugendmigrationsdienst, das

Landespfarramt für Kindertagesstätten und Vorschularbeit, die Arbeitsstelle für schulkoooperative Arbeit (TEO), das Theologisch-Pädagogische Institut, die Evangelische Medienzentrale und die landeskirchliche Bibliothek, der Landeskirchenmusikdirektor und der Landesposaunenwart.

1. Die Zuordnung weiterer Einrichtungen und Werke zum Haus Landeskirchlicher Dienste ist möglich.
2. Die für die jeweiligen Einrichtungen und Werke bestehenden Satzungen und Ordnungen bleiben durch die Einrichtung des Hauses landeskirchlicher Dienste unberührt.
3. Die Verbindung der genannten Einrichtungen im Haus landeskirchlicher Dienste dient vorrangig dem Zweck, zu einer Weiterentwicklung von Reichweite und Qualität der Arbeit der Ämter und Werke sowie zu einer Vereinfachung der Verwaltungsarbeit in den Einrichtungen zu führen.
4. Um seinen vorrangigen Zweck zu erfüllen, bildet das Haus landeskirchlicher Dienste eine gemeinsame Hauskonferenz. Die Hauskonferenz tagt quartalsweise. An ihr nehmen alle Mitarbeitenden aus den verbundenen Einrichtungen teil. Die Hauskonferenz wird durch den Referenten bzw. die Referentin für Bildung im Konsistorium geleitet. Der für kirchenmusikalische Arbeit in der Landeskirche zuständige Referent des Konsistoriums wird zu den Hauskonferenzen eingeladen, wenn ihn betreffende Themen besprochen werden sollen.
5. Die technischen Einrichtungen der Werke und Einrichtungen wie Kopiergeräte, OHP (Polylux), Beamer, Flipcharts etc. (Ausnahme: geleaste Geräte mit Volumenfestlegungen) werden nach Absprache mit den Einrichtungsleitungen den anderen Einrichtungen im Haus landeskirchlicher Dienste entgeltlos zur Verfügung gestellt.
6. Die HH-Planung für die im Haus landeskirchlicher Dienste verbundenen Einrichtungen wird vom Referat Bildung verantwortet, und zwar auch in Bezug auf die Einrichtungen, die in anderen Hinsichten anderen Abteilungen im Konsistorium zugeordnet sind.
7. Die HH-Führung obliegt den jeweiligen Einrichtungsleitungen für die jeweils vom Bildungsreferenten zugewiesenen Budgets.
8. Soweit sich aus dieser Ordnung nichts anderes ergibt, gelten für das Haus landeskirchlicher Dienste die landeskirchlichen Bestimmungen. Durchführungsbestimmungen zu dieser Ordnung beschließt das Konsistorium.
9. Diese Ordnung tritt am 26.5.2006 in Kraft.

Greifswald, am 26.5.2006

gez. von Loeper, Präsident

Nr. 11) Rahmenvereinbarung zur schulisch-kirchlichen Kooperation zwischen dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, der Pommerschen Evangelischen Kirche, dem Erzbistum Berlin und dem Erzbistum Hamburg

Pommersche Evangelische Kirche
Das Konsistorium
Greifswald
I/2 331-2 – 8/06

Nachstehend veröffentlichen wir die Rahmenvereinbarung zur schulisch-kirchlichen Kooperation zwischen dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, der Pommerschen Evangelischen Kirche, dem Erzbistum Berlin und dem Erzbistum Hamburg.

gez. von Loeper
Konsistorialpräsident

Rahmenvereinbarung zur schulisch-kirchlichen Kooperation zwischen dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, der Pommerschen Evangelischen Kirche, dem Erzbistum Berlin und dem Erzbistum Hamburg

A Gemeinsame Ziele

1. Als Grundsatz dieser Rahmenvereinbarung gilt die in § 15 Absatz 4 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern verankerte Aussage: „Das Ziel der schulischen Erziehung ist die Entwicklung zur freien Persönlichkeit, die aus Ehrfurcht vor dem Leben und im Geiste der Toleranz bereit ist, Verantwortung für die Gemeinschaft mit anderen Menschen und Völkern sowie gegenüber künftigen Generationen zu tragen.“
2. Den Kirchen des Landes kommt bei der Vermittlung von Werten und bei der Ausprägung von Toleranz eine besondere Bedeutung zu. Das christliche Menschenbild gibt eine Wertorientierung, in der der Mitmensch als gleichwertig und gleichrangig anerkannt wird. Es beinhaltet die Prinzipien der Freiheit, der Gleichheit, der Gerechtigkeit, der Verantwortung und der Gemeinwohlorientierung des Menschen. Dieses Menschenbild ist auch Grundlage des freiheitlich-demokratischen Rechtsstaates und daher umfassend zu vermitteln.
3. Schule kann ihrem umfassenden Bildungs- und Erziehungsauftrag nur durch gezielte Kooperation, Vernetzung und Synergieeffekte mit anderen Bildungspartnern gerecht werden. Getragen von den Grundsätzen des Güstrower Vertrages und des Vertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land ist deshalb eine Partnerschaft auch zwischen Schule und Kirche bildungspolitisch wichtig. Insbesondere bei der Entwicklung und Ausgestaltung von Schulprogrammen ist insbesondere an Ganztagschulen eine Beteiligung der Kirchen im Hinblick auf die Sicherung von Qualität anzustreben.

4. Dem Erziehungs- und Bildungsauftrag von Schule verpflichtet, setzen sich die Kooperationspartner zum Ziel, in gemeinsamer Verantwortung das Lernen von Schülerinnen und Schülern an schulischen und außerschulischen Lernorten unter Einbeziehung aller an Bildung und Erziehung Beteiligten (Lehrkräfte, Erziehungsberechtigte, Schulträger sowie weitere Bildungspartner) wirksam zu unterstützen.
5. Das Erreichen und Umsetzen dieser Zielstellung werden in Übereinstimmung der Interessen und im wechselseitigen Zusammenwirken der Kooperationspartner auf der Grundlage des Schulgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (§§ 2 und 40) gefördert. Im Mittelpunkt stehen der Erwerb von Schlüsselqualifikationen sowie sozialer und ethischer Kompetenzen.

B Kirchliche Kooperationspartner

1. die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs, die Pommersche Evangelische Kirche, das Erzbistum Berlin und das Erzbistum Hamburg mit ihren Diensten und Einrichtungen;
2. die evangelischen und katholischen Kirchengemeinden in Mecklenburg-Vorpommern;
3. sonstige kirchliche Rechtsträger und Verbände;
4. die Diakonie, die Caritas und deren Einrichtungen, Dienste und Fachverbände

C Projekte und Maßnahmen

1. Die Kooperationspartner unterstützen sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der Entwicklung und Gestaltung schulischer und schülerergänzender Projekte und Angebote. Die Teilnahme an den Maßnahmen steht allen Schülerinnen und Schülern unabhängig ihrer religiösen oder weltanschaulichen Zugehörigkeit offen.
2. Kooperationsmaßnahmen im Rahmen dieser Vereinbarung können für Schulen, einzelne Klassen von Schulen oder auch schulübergreifend für zwei und mehr Schulen angeboten werden.
1. Auch die außerhalb der Schule stattfindenden außerunterrichtlichen Maßnahmen gelten als schulische Veranstaltungen. Die Schule hat in diesem Rahmen für die Absicherung der Aufsicht im Sinne von § 61 des Schulgesetzes Sorge zu tragen.
2. Die Kooperationspartner sorgen dafür, dass im Rahmen der gemeinsamen pädagogischen Arbeit ein hohes Maß an Fachlichkeit und Qualität erreicht wird. Die vereinbarten Projekte und Angebote stehen als schulische Veranstaltungen in Verantwortung der jeweiligen Schulleitung. Die Gestaltung der Inhalte und sachgerechte Durchführung der Projekte und Angebote liegen nach Abstimmung mit der Schule in der Verantwortung des kirchlichen Kooperationspartners.
3. Im Interesse der Kontinuität und Verbindlichkeit schließen die Kooperationspartner schriftliche Vereinbarungen über ihre Zusammenarbeit. Die Schulen und Träger kirchlicher Kinder- und Jugendarbeit regeln ihre Zusammenarbeit auf

der Grundlage lokaler Kooperationsvereinbarungen (Anlage). Diese Kooperationsvereinbarungen sollen mindestens folgende Informationen enthalten:

- Ziele der Kooperation
- beteiligte Partner
- Projekt- und Angebotsinhalte
- Erwartungen der Schule und des Kooperationspartners
- Rechte und Pflichten der Schule und des Partners, insbesondere die Aufsichtspflicht
- Altersgruppe und geplante Zahl der beteiligten Schülerinnen und Schüler
- Ort der Angebote
- zeitliche Strukturen
- Regelungen zu den Kosten
- Modus der Auswertung der Aktivitäten und die Versicherungsmodalitäten

4. Es wird ein geeigneter Nachweis über die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler geführt.
5. Eine Vernetzung mit Angeboten anderer freier Träger der Jugendarbeit, insbesondere der Schulsozialarbeit, ist anzustreben.
6. Schulen und Träger kirchlicher Kinder- und Jugendarbeit regeln ihre Zusammenarbeit auf der Grundlage lokaler Kooperationsvereinbarungen. In diesen Vereinbarungen sind die Art, der Umfang und die Gestaltung des Projekts bzw. des Angebots, der Einsatz von Personal, auch zur Aufsichtsführung, Finanzierungsfragen, die Nutzung von Räumen sowie der Einsatz von Sachmitteln zu regeln.
7. Kooperationsvereinbarungen sollen in der Regel für mindestens ein Schuljahr gelten. Sie verlängern sich um ein weiteres Schuljahr, wenn nicht einer der beiden Vertragspartner die Vereinbarung kündigt.
8. Die Kooperationsvereinbarungen und Projektvorhaben sind durch die Schule dem zuständigen Staatlichen Schulamt zur Kenntnis zu geben.

D In-Kraft-Treten

Diese Rahmenvereinbarung tritt mit der Unterzeichnung in Kraft.

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern

Bildungsminister
Schwerin, am 6. November 2006 Prof. Dr. Dr. med. Hans-Robert Metelmann
Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs
Schwerin, am 6. November 2006 Kirchenrat Martin Scriba

Pommersche Evangelische Kirche
Schwerin, am 6. November 2006 Konsistorialpräsident Peter v. Loeper

Erzbistum Berlin und Erzbistum Hamburg
Schwerin, am 6. November 2006 Matthias Crone

Nr. 12) Vereinbarung zwischen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche über das Evangelische Frauenwerk in Mecklenburg-Vorpommern und die Satzung des Evangelischen Frauenwerkes

Pommersche Evangelische Kirche
Das Konsistorium
Greifswald
I/2 283-15 – 1/06

Nachstehend veröffentlichen wir die Vereinbarung zwischen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche über das Evangelische Frauenwerk in Mecklenburg-Vorpommern vom 2. Februar 2006 und die Satzung des Evangelischen Frauenwerkes in Mecklenburg-Vorpommern vom 1. März 2006.

gez. Dr. Abromeit
Bischof

Vereinbarung zwischen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche über das Evangelische Frauenwerk in Mecklenburg-Vorpommern

§ 1

- (1) Das Evangelische Frauenwerk in Mecklenburg-Vorpommern ist eine Einrichtung in Trägerschaft beider Landeskirchen.
- (2) Es ist ein Werk im Sinne der kirchlichen Ordnungen.
- (3) Es bildet den Schwerpunkt kirchlicher Frauenarbeit in Mecklenburg-Vorpommern.
- (4) Es arbeitet auf der Grundlage der als Anlage zu dieser Vereinbarung beigefügten Satzung.

§ 2

- (1) Rechtsvertretung, Recht-, Dienst- und Fachaufsicht für das Evangelische Frauenwerk in Mecklenburg-Vorpommern richten sich nach den Bestimmungen der §§ 1 und 4 Abs. 1 der Satzung des Evangelischen Frauenwerkes.
- (2) Für die Arbeit des Evangelischen Frauenwerkes in Mecklenburg-Vorpommern stellen beide Landeskirchen jährlich Mittel aus den landeskirchlichen Haushalten zur Verfügung. Für die Dauer der Vereinbarung zahlt die Pommersche Evangelische Kirche im Jahre 2006 31.400,- Euro und ab 2007 jährlich 27.400,- Euro. Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs zahlt für das Jahr 2006 102.700,- Euro sowie ab dem Jahre 2007 jährlich 67.700,- Euro.
- (3) Das Kuratorium stellt den Haushaltsplan des Evangelischen Frauenwerkes im Rahmen des Stellenplans und der zur Verfügung stehenden Mittel fest.

§ 3

Das Evangelische Frauenwerk in Mecklenburg-Vorpommern hat eine Geschäftsstelle, deren Sitz auf Vorschlag des Kuratoriums von beiden Trägerkirchen einvernehmlich bestimmt wird.

§ 4

- (1) Die Vereinbarung tritt am 1. März 2006 in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung gilt zunächst befristet für sechs Jahre. Die Laufzeit kann durch entsprechende Beschlüsse der Kirchenleitungen beider Trägerkirchen verlängert werden.
- (3) Während der Laufzeit dieser Vereinbarung ruhen die Rechtswirkungen der Ordnung der Evangelischen Frauenhilfe (Frauen- und Familienarbeit) der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 1. März 1995 und des Kirchengesetzes über die Ordnung des Frauenwerkes der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 17. November 1996.

Schwerin, den 2. Februar 2006
Für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs
Der Vorsitzende der Kirchenleitung
Hermann Beste - Landesbischof

Greifswald, den 2. Februar 2006
Für die Pommersche Evangelische Kirche
Der Vorsitzende der Kirchenleitung
Dr. Hans-Jürgen Abromeit - Bischof

Satzung des Evangelischen Frauenwerkes in Mecklenburg-Vorpommern vom 1. März 2006

Präambel

Das Evangelische Frauenwerk in Mecklenburg-Vorpommern (Evangelisches Frauenwerk) setzt die Arbeit der Evangelischen Frauenhilfe (Frauen- und Familienarbeit) der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und des Frauenwerkes der Pommerschen Evangelischen Kirche fort und entwickelt sie weiter. Es hat teil am Verkündigungsauftrag der Kirche.

§ 1

Rechtsform

Das Evangelische Frauenwerk ist eine Einrichtung in Trägerschaft der Pommerschen Evangelischen Kirche und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs. Es ist ein Werk beider Landeskirchen und arbeitet im Rahmen der Ordnungen der Kirchen inhaltlich selbständig. Die Rechtsaufsicht über das Evangelische Frauenwerk liegt bei der Landeskirche, in deren Bereich sich die Geschäftsstelle befindet.

§ 2

Aufgaben

- (1) Das Evangelische Frauenwerk hat die Aufgabe, Frauen in ihren Lebensbezügen, in Familie, Kirche und Gesellschaft zu begleiten und ihnen darin die biblische Botschaft zu verkündigen. Es nimmt die Ziele der Ökumenischen Dekade „Solidarität der Kirchen mit den Frauen“ inhaltlich auf und gibt daraus Impulse für die Kirche und die Öffentlichkeit.

- (2) Das Evangelische Frauenwerk fördert und begleitet die Frauenarbeit in den Kirchengemeinden und auf Kirchenkreisebene. Es fördert auch die Weiterbildung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen. Es initiiert und unterstützt Veranstaltungen und Projekte in beiden Landeskirchen, die es Frauen ermöglichen, persönliche, pädagogische und theologische Kompetenzen zu entwickeln und spirituelle Erfahrungen zu sammeln. Es koordiniert die Vorbereitung des Weltgebets-tages.
- (3) Das Evangelische Frauenwerk arbeitet mit anderen Einrichtungen, Diensten und Werken beider Trägerkirchen zusammen.

§ 3

Kuratorium

- (1) Die Arbeit des Evangelischen Frauenwerkes wird verantwortet durch das Kuratorium. Dieses vertritt das Evangelische Frauenwerk gegenüber den kirchenleitenden Gremien.
- (2) Das Kuratorium berät und beschließt über die konzeptionelle Arbeit des Evangelischen Frauenwerkes und die Jahresplanung. Es nimmt den jährlichen Arbeitsbericht der Leiterin entgegen. Es bildet bei Bedarf Arbeitskreise zur Begleitung der inhaltlichen Arbeit. Es wirkt in allen Personalangelegenheiten des evangelischen Frauenwerkes mit. Es stellt den Haushaltsplan fest, entlastet die Rechnungsführung und beschließt über sonstige Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die ihm von der Vorsitzenden vorgelegt werden.
- (3) Zum Kuratorium gehören 15 Mitglieder:
 - a) eine Vertreterin jedes Kirchenkreises beider Landeskirchen,
 - b) je eine Vertreterin für Gleichstellungsfragen aus beiden Landeskirchen,
 - c) ein vom Konsistorium und ein vom Oberkirchenrat zu benennendes Mitglied,
 - d) eine Vertreterin der Schwesternschaft der Evangelischen Frauenhilfe Potsdam/Stralsund,
 - e) eine Vertreterin der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft Erwachsenenbildung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.
 Die Leiterin des Frauenwerkes nimmt mit beratender Stimme an der Sitzung des Kuratoriums teil.
- (4) Die Mitglieder werden für die Dauer von vier Jahren von den jeweiligen Kirchenleitungen berufen. Die Wiederberufung ist möglich.
- (5) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende. Die Leiterin des Evangelischen Frauenwerkes steht nicht zur Wahl. Die Vorsitzende bereitet die Sitzungen vor und leitet sie.
- (6) Das Kuratorium tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen und ist beschlussfähig, wenn außer der Vorsitzenden oder ihrer Vertreterin mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Seine Beschlüsse fasst es mit einfacher Stimmenmehrheit. Das Kuratorium kann die Referentin bzw. die Referentinnen mit beratender Stimme zulassen.

§ 4

Leiterin

- (1) Die Leiterin des Evangelischen Frauenwerkes ist im Rahmen der Festlegungen des Kuratoriums verantwortlich für die Arbeit des Evangelischen Frauenwerkes. Sie ist Inhaberin einer landeskirchlichen Pfarrstelle beider Trägerkirchen. Sie wird nach Anhörung des Kuratoriums und nach Herstellung des Einvernehmens zwischen den Kirchenleitungen von der Kirchenleitung der jeweils dienstgebenden Kirche für die Dauer von sechs Jahren berufen. Die Wiederberufung ist möglich. Die Leiterin untersteht der Dienst- und Fachaufsicht der jeweils dienstgebenden Kirche.
- (2) Die Leiterin vertritt das Evangelische Frauenwerk innerhalb der Landeskirchen in den gesamtkirchlichen und gesellschaftlichen Fachgremien. Zu ihren Aufgaben gehören die Geschäftsführung sowie die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen. Zusammen mit der Referentin bzw. den Referentinnen gestaltet sie die Öffentlichkeitsarbeit.

§ 5

Die Mitarbeitenden

- (1) Die Referentinnen und Mitarbeiterinnen des Evangelischen Frauenwerkes werden im Rahmen des Stellenplans der jeweils dienstgebenden Kirche auf Vorschlag des Kuratoriums angestellt.
- (2) Im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel können Honorarkräfte mit bestimmten Aufgaben und Projekten zeitlich befristet beauftragt werden.
- (3) Auf die Arbeitsverhältnisse finden die in der anstellenden Landeskirche geltenden arbeitsrechtlichen Regelungen Anwendung.

§ 6

Mitgliedschaft

Das Evangelische Frauenwerk ist Mitglied der Evangelischen Frauenhilfe in Deutschland e.V., der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft der Erwachsenenbildung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und des Landesfrauenrates in Mecklenburg-Vorpommern.

§ 7

Vermögen

Das Vermögen des Evangelischen Frauenwerkes der Pommerschen Evangelischen Kirche sowie der Evangelischen Frauenhilfe der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs ist jeweils Eigentum der Landeskirchen. Es wird als Sondervermögen verwaltet und dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, karitativen und kirchlichen Zwecken der Landeskirchen.

§ 8

Änderung der Satzung

Die Satzung kann durch übereinstimmende Beschlüsse der Kirchenleitungen der Trägerkirchen geändert werden. Das Kuratorium ist zuvor anzuhören.

§ 9**In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am 1. März 2006 in Kraft.

Schwerin, den 2. Februar 2006
Greifswald, den 2. Februar 2006

Für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs
Der Vorsitzende der Kirchenleitung
Hermann Beste - Landesbischof

Für die Pommersche Evangelische Kirche
Der Vorsitzende der Kirchenleitung
Dr. Hans-Jürgen Abromeit - Bischof

**Nr. 13) Verordnung zur Vereinbarung über die
Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen**

Pommersche Evangelische Kirche
Das Konsistorium
Greifswald
124-15-18/06

**Verordnung zur Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft
in besonderen Fällen**

Die Kirchenleitung hat gemäß Art. 132 Abs. 2 der Kirchenordnung der Pommerschen Evangelischen Kirche folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Der Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen vom 7. Dezember 2005 (veröffentlicht im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland 2005, Seite 571 f.) wird zugestimmt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die Kirchenleitung

gez. Dr. Abromeit
Vorsitzender

**Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft
in besonderen Fällen**

Die Ev. Landeskirche Anhalts ; Ev. Landeskirche in Baden ; Ev.-Luth. Kirche in Bayern ; Ev. Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz ; Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig ; Bremische Evangelische Kirche ; Ev.-luth. Landeskirche Hannovers ; Ev. Kirche in Hessen und Nassau ; Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck ; Lippische Landeskirche ; Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs ; Nordelbische Ev.-Luth. Kirche ; Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg ; Ev. Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) ; Pommersche Ev. Kirche ; Ev.-reformierte Kirche ; Ev. Kirche im Rheinland ; Ev. Kirche der Kirchenprovinz Sach-

sen ; Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens ; Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe ; Ev.-Luth. Kirche in Thüringen ; Ev. Kirche von Westfalen ; Ev. Landeskirche in Württemberg

schließen aufgrund von § 20 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 2 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder (Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft) vom 10.11.1976 (ABl.EKD S. 389), geändert durch Gesetz vom 8.11.2001 (ABl.EKD S. 486) die folgende Vereinbarung:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen	40
§ 2 Voraussetzung	40
§ 3 Verfahren	40
§ 4 Rechtsfolgen	41
§ 5 Wegfall und Verzicht	41
§ 6 In-Kraft-Treten	41
§ 7 Übergangsregelung	41

§ 1**Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen**

Kirchenmitglieder können nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen über die landeskirchlichen Grenzen hinweg auch die Kirchenmitgliedschaft in einer anderen Kirchengemeinde als der Kirchengemeinde ihres Wohnsitzes erwerben oder in Fällen der Verlegung ihres Wohnsitzes die Kirchenmitgliedschaft zu ihrer bisherigen Kirchengemeinde fortsetzen (Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen). Wohnsitz ist die nach staatlichem Melde-recht ausgewiesene Hauptwohnung.

§ 2**Voraussetzung**

Voraussetzung für die Kirchenmitgliedschaft zu einer anderen als der Kirchengemeinde des Wohnsitzes ist eine erkennbare Bindung an die andere Kirchengemeinde und die Möglichkeit, am Leben dieser Kirchengemeinde teilnehmen zu können.

§ 3**Verfahren**

- (1) Die Entscheidung ergeht auf schriftlichen Antrag des Kirchenmitgliedes. Familienangehörige können sich dem Antrag anschließen.
- (2) Ein Antrag auf Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft aufgrund eines Wohnsitzwechsels ist binnen zwei Monaten nach Eintritt der Veränderung zu stellen. Ein Antrag auf Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft, der verspätet eingeht, gilt als Antrag auf Erwerb der Kirchenmitgliedschaft.
- (3) Über Anträge auf Erwerb oder Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft entscheiden die nach gliedkirchlichem Recht zuständigen Stellen der Gliedkirche, in der die Kirchenmitgliedschaft erworben oder fortgesetzt werden soll. Vor der Entscheidung ist das zuständige Organ der Kirchengemeinde des Wohnsitzes zu hören. Mit der Entscheidung ist bei Kirchengemeinden mit mehr als einem Pfarrbezirk auch die Zuordnung zu einem Pfarrbezirk zu treffen; dem Wunsch des Kirchenmitgliedes ist insoweit zu entsprechen. Das antragstellende Kirchenmitglied und die Kirchengemeinde

des Wohnsitzes sind schriftlich zu informieren. Kommunale Änderungsdaten sind von der Kirchengemeinde des Wohnsitzes an die aufnehmende Kirchengemeinde weiter zu leiten.

- (4) Wird der Antrag abgelehnt, kann der Antragsteller gegen die Entscheidung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei den dafür nach gliedkirchlichem Recht zuständigen kirchlichen Stellen Einspruch einlegen. Die Entscheidung ist endgültig.
- (5) Der Erwerb und die Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft in der aufnehmenden Kirchengemeinde wird mit der dem Antrag stattgebenden Entscheidung wirksam.

§ 4

Rechtsfolgen

- (1) Mit der Zugehörigkeit zur aufnehmenden Kirchengemeinde erwirbt das Kirchenmitglied auch zugleich die Kirchenmitgliedschaft in der zuständigen Gliedkirche der EKD.
- (2) Das Kirchenmitglied hat in der aufnehmenden Kirchengemeinde alle Rechte und Pflichten eines Kirchenmitgliedes; dies gilt nicht für die Pflicht zur Entrichtung der Kirchensteuer. Die Verpflichtung zur Entrichtung von Kirchensteuern gegenüber den Körperschaften, die im Bereich der Kirchengemeinde des Wohnsitzes jeweils Kirchensteuergläubigerin sind, bleibt unberührt.

§ 5

Wegfall und Verzicht

- (1) Die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen endet mit dem Wegzug aus der bisherigen Kirchengemeinde des Wohnsitzes, es sei denn, einem Antrag auf Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen wird stattgegeben.
- (2) Auf die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen kann ein Kirchenmitglied verzichten mit der Folge, dass es Kirchenmitglied der Kirchengemeinde des Wohnsitzes wird. Der Verzicht ist schriftlich gegenüber der Kirchengemeinde zu erklären, zu der die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen besteht.
- (3) Die Erklärung nach Absatz 2 wird mit Ablauf des Monats wirksam, in dem diese zugegangen ist. Die Kirchengemeinde, zu der die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen besteht, unterrichtet schriftlich die Kirchengemeinde des Wohnsitzes über die bei ihr eingegangene Verzichtserklärung des Kirchenmitgliedes.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung tritt für die vertragschließenden Gliedkirchen nach der gemäß ihrem jeweiligen Recht erforderlichen Zustimmung in Kraft. Für Gliedkirchen, die zu einem späteren Zeitpunkt der Vereinbarung zustimmen, tritt die Vereinbarung mit der späteren Zustimmung in Kraft.

§ 7

Übergangsregelung

- (1) Die bisher zwischen den Gliedkirchen der EKD bestehenden Vereinbarungen über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen treten außer Kraft, sobald diese Vereinbarung innerkirchlich in Kraft getreten ist.
- (2) Die nach den bisherigen Vereinbarungen begründeten Kirchenmitgliedschaften in besonderen Fällen bleiben bestehen.

C. Personalmeldungen

Berufen:

Pfarrer **Dr. Martin Holz** mit Wirkung vom 1. Juli 2006 in die Pfarrstelle Schaprode, Kirchenkreis Stralsund.

Pfarrer **Sebastian Gabriel** mit Wirkung vom 1. September 2006 in die Pfarrstelle Hohenselchow, Kirchenkreis Pasewalk.

Pfarrer **Udo Wollenberg** mit Wirkung vom 1. Oktober 2006 in die Pfarrstelle Ferdinandshof, Kirchenkreis Pasewalk.

Pfarrer **Katrin Krüger** mit Wirkung vom 1. September 2006 in die Pfarrstelle Hohenmocker (Dienstumfang 50 %) und die Pfarrstelle Daberkow-Golchen (Dienstumfang 50 %) mit Dienstsitz in Hohenmocker, Kirchenkreis Demmin.

Pfarrer **Ines Dobbe** mit Wirkung vom 1. Oktober 2006 in die Pfarrstelle Steinhagen (Dienstumfang 50 %), Kirchenkreis Demmin.

Pfarrer **Sandra Hille** mit Wirkung vom 1. September 2006 in die Pfarrstelle Kröslin, Kirchenkreis Greifswald.

Pfarrer **Dr. Bernd Magedanz** mit Wirkung vom 01. Juni 2006 in die Pfarrstelle Gülzowshof, Kirchenkreis Demmin.

Pfarrer **Kai Becker** in die Pfarrstelle Ahlbeck, Kirchenkreis Pasewalk (Dienstumfang 50 %) mit Wirkung vom 1. Oktober 2006.

Pfarrer **Sandra Kussat-Becker** in die Kreisschulpfarrstelle des Kirchenkreises Pasewalk (Dienstumfang 50 %) mit Wirkung vom 1. Oktober 2006.

Pfarrer **Dr. Jörn Kiefer** mit Wirkung vom 1. September 2006 in die Pfarrstelle Bergen, Kirchenkreis Stralsund.

Pfarrer **Matthias Bohl** mit Wirkung vom 16. Oktober 2006 in die Pfarrstelle Jatznick (Dienstumfang 50 %) mit Dienstsitz in Zerrenthin, Kirchenkreis Pasewalk.

Pfarrer **Dr. Christoph Ehrlich** mit Wirkung vom 1. Dezember 2006 befristet bis zur Fusion zum theologischen Dezernenten und Mitglied des Kollegiums des Konsistoriums unter Beilegung der Dienstbezeichnung „Oberkonsistorialrat“.

Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit:

Pfarrer z. A. **Dr. Jörn Kiefer**, Bergen, KKrs. Stralsund, mit Wirkung vom 1. September 2006.

versetzt:

Pfarrer **Ernst Filter**, Friedenskirche Voigdehagen Stralsund, KKrs. Stralsund, wird mit Wirkung vom 01.07. 2006 in den Vorruhestand versetzt.

Pfarrer **Renate Moderow** wird mit Wirkung vom 01.09.2006 in den Vorruhestand versetzt.

Oberkonsistorialrat **Hans-Martin Moderow** ist mit Wirkung vom 1. September 2006 in den Ruhestand versetzt.

Pfarrer **Thurid Pörksen-Bertzach** wird mit Wirkung vom 1. Oktober 2006 in den Ruhestand versetzt.

Freistellung:

Pfarrer **Dr. Ralf Ponader** mit Wirkung vom 01.07.2006 für weitere fünf Jahre für die Tätigkeit als Geschäftsführer des Christophorus-Diakoniewerkes.

Berichtigung

Pfarrer **zur Anstellung Maria-Luise Stegen** ist mit Wirkung vom 01. Mai 2006 in die Pfarrstelle **Loitz St. Marien II** entsandt worden und nicht, wie im Amtsblatt Nr. 1/2006 veröffentlicht, in die Pfarrstelle Loitz St. Marien I.

D. Freie Stellen

E. Weitere Hinweise

Nr. 14) Buch: Greifswalder theologische Profile

Pünktlich zum Jubiläum ist zur Geschichte der Theologischen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität in Greifswald ein eigener Band erschienen, der den Titel trägt:

„Greifswalder theologische Profile Bausteine zu einer Geschichte der Theologie in Greifswald“

Der Band versammelt 13 kenntnisreiche Beiträge zu bedeutenden Greifswalder Theologen. Im Vordergrund stehen Gestalten des 19. und 20. Jahrhunderts, die wie Hermann Cremer den eigenen Charakter dieser Fakultät landesweit bekannt machten. Der Band erzählt Geschichte, wie sie aus dieser Perspektive noch nicht erzählt wurde. Die Beiträge wollen auch daran erinnern, dass in der Theologie alles nicht nur seine Zeit hat, sondern auch seinen Ort.

Prof. Dr. Christfried Böttrich
Dekan

Irmfried Garbe, Tilman Beyrich, Thomas Willi (Hrsg.):
Greifswalder theologische Profile

Bausteine zu einer Geschichte der Theologie in Greifswald; Peter Lang, Europäischer Verlag der Wissenschaften

F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst

Nr. 15) Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im Ausland 2007

Auch in diesem Jahr bitten wir Sie, uns bei der Vorbereitung der Urlaubsseelsorge im Ausland behilflich zu sein und diesen Dienst frühzeitig anhand der beigefügten Ortsliste in Ihren Amts- und Mitteilungsblättern auszuschreiben.

Kirchen und Gemeinden in den Urlaubsländern sind darauf angewiesen, dass beauftragte Pfarrerinnen und Pfarrer aus den Gliedkirchen der EKD diesen ökumenisch orientierten Dienst an deutschsprachigen Urlauberrinnen und Urlaubern wahrnehmen. Die Chancen und Möglichkeiten freizeitorientierter kirchlicher Arbeit im ökumenischen Kontext sind erheblich. Um sie zu nutzen, sind dafür seitens der Urlaubspfarrerinnen und -pfarrer Beweglichkeit, Aufgeschlossenheit und die Fähigkeit erforderlich, sich einfühlsam auf Gottesdienste einzustellen, an denen nicht nur Gäste aus Deutschland, sondern auch Menschen unterschiedlicher Konfession aus verschiedenen Ländern teilnehmen.

Die Erfahrungen aus diesem Bereich strahlen in die Gemeinden zurück. Auch die Heimatkirche ist den Anforderungen, die aus unserer mobilen Gesellschaft erwachsen, ausgesetzt. Erlebnisse und Erfahrungen aus der Urlaubsseelsorge geben neue Impulse für den parochialen Dienst.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie gerade jüngere Pfarrerinnen und Pfarrer auf diesen interessanten und auch die eigene

Gemeindearbeit bereichernden Dienst aufmerksam machen könnten. Dennoch sind wir nach wie vor auf den Dienst von älteren Pfarrern und Pfarrerinnen angewiesen, und wir nehmen diesen auch dankbar an. Jedoch halten wir in der Regel an der Altersgrenze von 70 Jahren weiterhin fest. Wir bitten Sie, wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber für diesen Dienst nicht geeignet ist, Ihre Zustimmung nicht zu erteilen (siehe den vorgesehenen Vermerk auf dem Bewerbungsformular).

Wir bitten Sie ferner, den noch im aktiven Dienst stehenden Urlaubspfarrerinnen und -pfarrer einen Sonderurlaub von 14 Kalendertagen (bei einer Dienstzeit von vier Wochen) zu gewähren und diese Regelung mit zu veröffentlichen.

Die Urlaubspfarrerinnen und -pfarrer tragen die Kosten für Fahrt, Unterkunft und Verpflegung selbst. Als Aufwandsentschädigung erhalten sie ein pauschales Entgelt in Höhe von 20,00 Euro/Tag an allen Einsatzorten. Dieses Entgelt ist nach Steuerklasse VI zu versteuern.

Da die Beauftragten sich ihre Quartiere selbst besorgen müssen, sind sie darauf angewiesen, möglichst frühzeitig zu erfahren, für welchen Ort sie mit der Urlaubsseelsorge beauftragt werden. Daher bitten wir Sie, die bei Ihnen eingehenden Bewerbungen mit Ihrer Stellungnahme umgehend an uns weiterzuleiten. Auch spät eingehende Bewerbungen sind uns noch willkommen, da wir erfahrungsgemäß oft für kurzfristig abgesagte Dienste Ersatz stellen müssen.

Wir müssen uns vorbehalten, die auf der beigefügten Liste angegebenen Orte und Zeiten in einzelnen Fällen zu ändern und bitten hierfür um Verständnis.

Für die Aufwandsentschädigung bei mehrmonatigen Beauftragungen in der Urlaubsseelsorge gilt eine Sonderregelung.

Für die bisherige gute Zusammenarbeit im Bereich der Urlaubsseelsorge im Ausland danken wir und bitten auch im kommenden Jahr um Ihre Unterstützung und Mitarbeit.

Martin Schindehütte
Bischof

im Original unterzeichnet

Anlage

Ortsliste

Bewerbungsbogen

Anlage 1 - Ortsliste

Liste der Orte, in denen im Jahre 2007 ein Kirchlicher Dienst vorgesehen ist (Änderung vorbehalten)

D Ä N E M A R K

Allinge/Bornholm	Juli und August
Blaavand/Vestjütland	Juli und August
Ebeltoft/Ostjütland	Juli und August
Henne Strand/Vestjütland	Juli und August
Hune /Nordjütland	Juli und August
Marielyst/Falster	Juli und August
Poulsker/Bornholm	Juli und August
Nordby/Fano	Juli und August

Hvide Sande/Nordjütland
Kongsmark/Rømø

Juli und August
Juli und August

F R A N K R E I C H

St.Jean du Gard/Cevennen
Arcachon/Mimizan
Insel Oleron
Le Cap d'Agde/Languedoc
Montalivet

Juli
Juli bis Mitte August
Juli und August
August
Juli

G R I E C H E N L A N D

Insel Kos

Mai bis September

I T A L I E N

Bardolino und Campingplatz Lazise
Bibione Pineda und Lido del Sole
Brixen

(Besetzung durch die
Evang. Kirche der Pfalz)
Weihnachten/Neujahr
Ostern, Juli - September

Bruneck und Sexten
Cavallino/Adria, Union Campingplatz

Juli bis September
Mitte Mai bis
Mitte September

Malcesine/Gardasee
Schlanders und Suldens/Südtirol
St. Ulrich/Grödnertal

Juli bis September
Ostern, Juli - September
Juli bis September

L E T T L A N D

Liepaja

Juli und August

L I T A U E N

Nidden

Mitte Mai bis
Mitte September

N I E D E R L A N D E

Insel Ameland/Friesland
Cadzand/Südholland
Callantsoog und Den Helder
(Julianadorp)
Oostkapelle und Zoutelande/Zeeland
Renesse/Südholland
Insel Schiermonnikoog/Friesland
Insel Texel/Friesland
Groet/Nordholland

Juli und August
Juli und August
Juli und August
Juli und August
August
Juli und August
Juli und August
Juli und August

Ö S T E R R E I C H

Burgenland

Bad Tatzmannsdorf
Neusiedl a.See und Gols
Rust/Neusiedler See
Deutsch Jahrndorf/Nickelsdorf

Juli und August
Juli und August
Juli und August
Juli und August

Kärnten

Afritz/Feld a.See
Bad Kleinkirchheim/Wiedweg
Gmünd und Fischertratten
Hermagor und Watschig/
Pressegger See
Krumpendorf und Pörtschach
Maria Wörth
Klopein
Millstatt
Obervellach und Mallnitz
Ossiach und Tschöran
Techendorf

Juli und August
Juli und August
Juli oder August
Juli und August
Juli und August
Juli oder August
Juli und August
Juli und August
Juli und August
Juli und August
Juni bis September

Velden und Moosburg	Juli und August	Bregenz	Juli und August
Weißbriach	Juli oder August	Feldkirch	Juli oder August
		Schruns und Gaschurn	Juli oder August
<u>Niederösterreich</u>			
Baden bei Wien	Juli und August	P O L E N	
Mitterbach a.Erlaufsee	August	Gizycko/Masuren	Mai bis Mitte September
		Karpacz/Wang Riesengebirge	Mai bis September
<u>Oberösterreich</u>			
Attersee	Juli und August	U N G A R N	
Gmunden	Juli und August	Hayduszoboszlo	Mai, Juni und September
Mondsee und Unterach	Juli und August		
Scharnstein	Juli		
St.Wolfgang	Juli bis September		
<u>Osttirol</u>			
Lienz und Umgebung	Juli bis September		
<u>Tirol</u>			
Medraz und Neustift	Mitte Juli - Ende August	<u>Mehrmonatige Beauftragungen</u>	
Jenbach und Umgebung	Juli und August	<u>(auch unter www.ekd/jobs.de)</u>	
Kitzbühel	Weihnachten/Neujahr und Juli und August	Algarve	Mai bis Oktober
Kufstein	Juli und August	Mallorca	01.09.2007 bis 30.06.2008
Mayrhofen und Fügen	Juli oder August	Gran Canaria-Nord	01.09.2007 bis 30.06.2008
Pertisau und Achenkirch	Weihnachten/Neujahr und Juli und August	Rhodos	01.09.2007 bis 30.06.2008 und Juli und August
Seefeld und Telfs	Januar bis März und Juli und August	Kreta	01.09.2007 bis 30.06.2008
Wildschönau und Wörgl	Juli und August	Teneriffa-Nord	01.09.2007 bis 30.06.2008
		Bilbao (Gemeindedienst)	01.09.2007 bis 30.06.2008
		Lanzarote	01.09.2007 bis 30.06.2008
Salzburg		Fuerteventura	01.09.2007 bis 30.06.2008
Bad Gastein und Bad Hofgastein	Weihnachten/Neujahr und Mitte Juni bis Mitte September	Sofia (Gemeindedienst)	01.09.2007 bis 30.06.2008
		Malta	01.09.2007 bis 30.06.2008
Lofer	Juli und August	Heviz/Ungarn	01.09.2007 bis 30.06.2008 und Juli und August
Mittersill	Juli und August	Türkische Riviera	01.09.2007 bis 30.06.2008
Wagrein und Werfenweng	Juli und August	Belgrad	01.09.2007 bis 30.06.2008
Zell a.See	Juli und August	Nizza	01.03.2007 bis 31.12.2007
		Baku	
<u>Steiermark</u>			
Bad Aussee und Bad Mitterndorf	Juli und August		
Bad Radkersburg	Juli und August		
Ramsau	Dezember 2006 bis Februar 2007 und Juli und August		
<u>Vorarlberg</u>			